Die

Entwicklung der Gerichtsverfassung

in

Obwalden

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

der

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Freiburg
in der Schweiz

vorgelegt von

Franz Niderberger
Fürsprech in Sarnen

Zürich
Druck von Schulthess & Co.
1900

Die

Entwicklung der Gerichtsverfassung

in

Obwalden

Die

Entwicklung der Gerichtsverfassung

in

Obwalden

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

der

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Freiburg
in der Schweiz

ACAD. LEGUM BAT. BIBL.

vorgelegt von

Franz Niderberger
Fürsprech in Sarnen

Zürich
Druck von Schulthess & Co.
1900

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Quellen	7
Hauptsächlichste Litteratur	7
Einleitung	9
Erste Periode: Bis zur Zeit der Bundesbriefe (XIII. Jahrhundert)	11
1. Die Freien und deren Gerichte	11
2. Die Grund- und Vogteigerichtsbarkeit	15
3. Ablösung und Untergang der habsburgischen Gerichtsbarkeiten	22
Zweite Periode: Die Zeit der Bundesbriefe bis 1798	27
1. Ammann und Landleute	32
2. Das Gericht der XV	35
3. Das Kirchengericht der VII	38
4. Ammann und Rat	38
5. Die erweiterten Räte	41
6. Gerichtliche Oberinstanzen	45
7. Schiedsgerichte	48
Dritte Periode: Die Zeit seit 1798	49
Helvetische Gerichtsverfassung	50
Gerichtsverfassung der Mediationszeit	52
Verfassung vom 28. April 1816	53
Verfassungsrevision vom 8. Dez. 1847	57
Verfassung vom 28. April 1850	61
Verfassung vom 27. Weinmonat 1867	72
Schlusswort	80

Quellen:

Das Staatsarchiv von Obwalden (seit 1546) und *die Gerichtsprotokolle* (seit 1528).
Das alte Landbuch von Obwalden vom Jahre 1524/25; abgedruckt in „Zeitschrift für schweiz. Recht". VIII.
Das Landbuch von 1635. Manuskript in Sarnen (Staatsarchiv).
Das Landbuch von 1792. „ „
Gesetzessammlung von Obwalden. I—VI.

Hauptsächlichste Litteratur:

Beiträge zur Geschichte Nidwaldens. Stans. I—IV.
Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen. I—III.
Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 1838/39.
Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. I 1887. II 1892.
Businger, Al.: Kanton Unterwalden in „Gemälde der Schweiz". 1836.
Businger-Zelger: Kleiner Versuch einer besondern Geschichte des Freistaates Unterwalden. 2 Bände. 1789.
Businger, Jos.: Geschichte des Volkes von Unterwalden. 2. 1827/28.
Geschichtsfreund: Mitteilungen des historischen Vereins der V alten Orte. 1844—1899.
Heusler: Die Rechtsverhältnisse am Gemeindelande in Unterwalden. Zeitschrift für schweiz. Recht. X.
Huber: System und Geschichte des schweiz. Privatrechts. IV. Band.
Kiem, P. M.: Geschichte der Pfarrei Sarnen in „Jahresbericht des Gymnasiums Sarnen". 1865/68.
Kopp, J. E.: Geschichte der eidg Bünde. II. Band.
„ Urkunden zur Geschichte der schweiz. Bünde. 1835.
Küchler, A.: Chronik von Sarnen. 1895.
v. Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung. 1854.
v. Maurer: Geschichte der Frohnhöfe, Bauernhöfe u. Hofverfassung. 1862—63.
Oechsli: Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft. 1891.

Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage.
v. Segesser, Ph. A.: Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern. I und II.
Siegwart: Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden etc. 1833.
Sohm: Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871.
v. Wyss: Beiträge zur schweiz. Rechtsgeschichte in „Zeitschrift für schweiz. Recht". XVIII.
v. Wyss: Die schweiz. Landgemeinden in „Zeitschrift für schweiz. Recht", I.

Einleitung.

Der Ruf nach einem einheitlichen schweizerischen Privatrechte fand in der Volksabstimmung vom 13. Wintermonat 1898 eine gewaltige Resonanz, und wenn auch in dem dort angenommenen Zusatz zum Art. 64 der Bundesverfassung die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung, wie bis anhin den Kantonen verbleiben, so geht die Theorie, wie in so vielen Fragen, der praktischen Gestaltung der Sache auch hier wieder voraus und verlangt eine einheitliche schweizerische Gerichtsverfassung. Wir sind hierüber nicht im Zweifel, dass dieselbe kommen wird und kommen muss. Und wenn vorliegende Abhandlung, die bei dem Fehlen jeglicher Vorarbeiten und dem Mangel erschöpfenden Quellenmaterials stets Versuch bleiben wird, etwas zum Verständnis des Werdens und Wachsens und der schliesslichen Tendenz der Gerichtsverfassung eines demokratischen Kantons beiträgt, so hat sie ihre Aufgabe reichlich erfüllt.

Die irrigen Auffassungen unserer Autoren anzuführen und uns in landläufiger Kritik zu ergehen, hielten wir als nicht in den Rahmen unserer Arbeit fallend; der kundige Kenner der behandelten Rechtsverhältnisse wird die wunden Punkte einschlägiger Rechtslitteratur schon herausfühlen.

Wir beginnen diese Studie mit den historischen Grundlagen unseres freien Volksgerichts, welches sich lebenskräftig genug in den zersetzenden Elementen des Feudalismus: den Grundherrschaften und Vogteien, seine traditionelle Hoheit wahrte und

werden im Verlauf, nach Ablösung der Feudallasten und Gerichtsbarkeiten dem Volke in seinen gerichtlichen Institutionen folgen bis auf den heutigen Tag, indem wir mit rechtsgeschichtlichem Interesse wahrnehmen, wie der rechtsbildende Organismus den Kreis der Instanzen umschrieb, die Kompetenzen erweiterte oder verengte und wie sich, mit den kulturvollen Lebensaufgaben des Volkes Schritt haltend, die Gerichtsverfassung ausgestaltete in Anlehnung an das alte deutsche Volksgericht.

Die

Entwicklung der Gerichtsverfassung

in

Obwalden.

Erste Periode.

Bis zur Zeit der Bundesbriefe (XIII. Jahrhundert).

1.

Die Freien und deren Gerichte.

Die Grundlage der Einteilung der germanischen Länder unter der merowingischen und karolingischen Dynastie bildeten die *Gaue* (pagi). *Obwalden* fügte sich, als zum *Zürichgau* gehörig in die alte karolingische Gauverfassung ein[1], die, wenn auch vielfach durchbrochen und zersetzt, doch gerade im Gebirge bis zu Ende des XIII. Jahrhunderts noch vorhanden war[2].

Den *König* vertrat im Gau als oberster Richter der *Gaugraf;* in jedem Gau zerfiel wiederum Volk und Land in *Centen* (Huntari), denen ein *Centgraf* vorstand.

Frühzeitig wurde die gaugräfliche Gerichtsbarkeit über die Freien durch ausgedehnte *Immunitäten* immer mehr eingeschränkt, infolge welcher jener Teil der Freien, der zu einem grossen Grundherrn in ein Vogteiverhältnis getreten war, im Niedergericht eben diesen Grundherrn an Stelle des Grafen zum Richter erhielt. Aber auch durch den Eintritt von Freien in niedrigere

[1] Oechsli 107 f.
[2] Oechsli 104.

Abhängigkeitsverhältnisse, sowie durch Eintritt in die Ministerialität verminderte sich die Zahl jener, die dem Grafengerichte unterworfen waren. Dieses Schwinden des Standes der Freien hat in Obwalden schon frühzeitig Platz gegriffen [1].

In der gräflichen Gerichtsbarkeit trat keine Veränderung ein, als die Nachkommen der alten Gaugrafen ihre Herrschaft immer bestimmter zu einer wahren Landeshoheit auszubilden wussten. Ihr Amt wurde nicht mehr von Königen besetzt, es war im Laufe der Zeit erblich geworden; in dieser Eigenschaft hiessen die Grafen nunmehr *Landgrafen* [2]. Diese Veränderung vollzog sich, als einerseits die Grafschaft als erblich gewordene Würde aufgehört hatte Reichsamt zu sein und der gräfliche Besitzer einzelner Herrschaften den Grafenbann als eigenes Recht ausübte und als anderseits auch durch die Immunitätsprivilegien die Gauverfassung immer mehr aufgelöst wurde [3].

Nachdem die *Lenzburger,* die sich im unbestrittenen Besitze der erblich gewordenen Grafschaft befanden, ausgestorben waren, kam die Landgrafschaft wohl schon 1173 an die *Habsburger* [4].

Der Landgraf oder dessen Stellvertreter, der *Landrichter* [5], richteten wie damals die Gaugrafen im Namen des Königs über alle in ihrem Gerichtssprengel wohnenden freien Leute und über alles darin befindliche Gut, soweit nicht Immunitäten eine besondere Gerichtsbarkeit schufen.

Diese Gerichtsbarkeit bildete den Hauptinhalt der landgräflichen Rechte. Sie zerfiel in niedere Gerichtsbarkeit, oder wie die Sprache des Mittelalters sich ausdrückte in *„Twing und Bann“* und Gericht über *„Dieb und Frevel“* [6]. Unter „Twing und Bann“ wurde die polizeiliche Gewalt über Dorfordnung, Mass, Gewicht etc., vor allem auch die regelmässig damit verbundene Zivilgerichtsbarkeit verstanden; unter „Frevel“ wurden alle nicht mit dem Tode bestraften kriminellen Vergehen, als

---

[1] Oechsli 24 f., 67 ff., 97 ff. Blumer I 29 ff., 42 ff. Segesser I 15 ff.

[2] Segesser I 320 ff.

[3] Segesser I 319 ff.

[4] Oechsli 118, Anmerkung.

[5] Vgl. Kopp, Urkunden Seite 8, wo die Entscheidung eines Rechtsstreites am Bürgenberge unter dem Vorsitze Ulrichs von Rüssegg als bestellten Landrichters (judex a lancrauio Ergaudie constitutus) vom 22. Febr. 1257 erwähnt wird.

[6] v. Wyss in Zeitschrift für schweiz. Recht, XVIII 162, 171.

Beschimpfungen, Schläge, Verwundungen etc. zusammengefasst, wobei man wieder zwischen kleinen und grossen Freveln unterschied; „Dieb“ endlich war der Repräsentant der schweren Verbrechen, die Strafe an Leib und Leben nach sich zogen[1].

Die *hohe Gerichtsbarkeit* über Leib und Leben wurde im XIII. Jahrhundert in dem an Stelle des echten, ungebotenen Dings getretenen *Landgericht* ausgeübt, welches sich unter dem Vorsitze des Grafen, wohl meist aber unter dem eines von ihm ernannten Vizegrafen oder Landrichters an altherkömlicher Malstätte der Hundertschaft versammelte. Neben dem Grafen oder Landrichter fungierte der *Hunno,* später *Minister, Ammann* genannt. Der Hunno hatte als Organ für die Vollstreckung der Zivil- und Strafurteile dem Grafengerichte beizuwohnen.

Sachen der *niedern Gerichtsbarkeit* wurden entschieden in ungebotenen Dingen, die an beliebige Orte und zu beliebiger Zeit berufen werden konnten und für die Beurteilung von geringen Vergehen, von Streitigkeiten um Geldschuld und Mobilien kompetent waren. Für diese Gerichte genügte der Vorsitz des gräflichen Unterbeamten, des Hunnen. Je seltener sich die landgräflichen Gerichte versammelten, desto mehr wurde es Sitte, den Entscheid der Streitigkeiten, wenn nicht selbstgewählten Richtern, der Gerichtsgemeinde des Hunnen anzuvertrauen[2].

1252—57 finden wir urkundlich einen *Rudolf, Ammann von Sarnen,* der wohl nicht anders, denn als Richter der freien Gerichtsgenossenschaft im Niedergericht aufgefasst werden kann[3].

Der Ammann ursprünglich wohl ein Ministeriale[4], später ein einheimischer Freier, hielt in seinem Gerichte die auf etwa ein Dritteil der Gesamtbevölkerung[5] zusammengeschmolzene Genossenschaft der Freien des *Sarntals* d. h. Obwaldens, die infolge der zahlreichen Immunitäten, wie wir später sehen werden, im Lande zerstreut wohnten, zusammen. Er wurde auch gegebenen Falls in Stellvertretung des Landgrafen oder Landrichters delegiert, die volle Jurisdiction über die der grundherrlichen

---

[1] Oechsli 119.

[2] Blumer I 85.

[3] Oechsli 122, Anmerkung.

[4] Liebenau: Die Winkelriede von Stans; Zürich 1854.

[5] siehe Dr. R. Durrer: „Die Einheit Unterwaldens“ (im Erscheinen begriffen).

Gerichtsbarkeit des erstern unterstehenden Personen auszuüben, so dass sich sein Gericht in niedern Sachen auf alle Insassen des ganzen Gebiets erstreckte, soweit sie nicht durch Immunitäten eximiert waren.

Wir haben oben gesehen, wie sich die Landgrafschaft zur Landesherrschaft auszuwachsen bestrebte; aber im gleichen Verhältnis zu dieser Tendenz erstarkte auch das genossenschaftliche Selbstbewusstsein der unter ihrem Ammann versammelten freien Gerichtsgemeinde. In jener Zeit, als das „Statut zu Gunsten der geistlichen und weltlichen Fürsten" 1231/32 der Landesherrschaft gesetzlich die Wege ebnete, die Zersetzung des Reiches in Territorialstaaten sich vollzog und das Verhältnis zwischen Kaiser und Fürsten weniger eine Frage des Rechts als der Macht war, erwachte unter den freien Leuten des Sarnthales das Bewusstsein, dass sie als freie Leute allein auf Kaiser und Reich Rücksicht zu nehmen hätten. Und da erst in dieser Zeit die Anfänge einer allgemeinen gesetzlichen Normierung der Verhältnisse zwischen Kaiser und Fürsten gemacht wurden, erhoben sich die freien Leute im Gebirge und stellten sich unter die kaiserliche Fahne, die wider den Papst und seine Verbündeten wehte, unter denen sich auch Graf *Rudolf der Aeltere von Habsburg* befand, dem sie laut päpstlichen Schreibens vom 28. Aug. 1247[1] an den *Propst von Oelenberg* „nach erblichem Rechte angehören und nunmehr freventlich von ihm abgefallen seien". Hiezu trieb sie vornehmlich auch die Befürchtung, ihr Gericht zu verlieren und dem eindringenden Vogteisystem zum Opfer zu fallen[2].

So finden wir als Ausdruck dieser ihrer Befürchtung, als kaum die Kunde von der Verwaisung des Reiches in die Gebirge drang, im *ewigen Bundesbrief von 1291* „in Anbetracht der Arglist der Zeit" die drei Länder am Vierwaldstättersee verbunden zu Schutz und Trutz und „zur Erhaltung geordneter Rechtszustände". Das alte Herkommen und das gute Recht durch einhelliges Gelöbnis sanktionierend, statuieren sie für künftige Zeiten, *„dass sie sich keinen Richter gefallen lassen, der sein Amt um Geld oder irgendwie erkauft hätte, oder kein Einheimischer*

---

[1] Bernoulli: acta Pontificum Helvetica I 243.

[2] Geschichtsfreund I 64, 174, 190; XX 227; Kopp II[1], 136 ff.

wäre, während im übrigen ein Jeder nach seinem Stande seinem Herrn nach Gebühr dienen und gehorsamen solle".

Aus diesem Gange der Entwicklung ersehen wir deutlich, wie sich die Gerichtsgenossenschaft der Freien gegen das eindringende fremde und ausbeuterische Vogteisystem wehrte, wie es allerorts in jener Zeit in Schwang kam (siehe oben Anmerkung 2), im übrigen aber die hohe Gerichtsbarkeit der Landgrafen unter der Bedingung, dass der mit deren Handhabung betraute Richter ein Einheimischer (wohl in erster Linie der Ammann der Freien) sei, anerkannte. Wir werden später darzuthun haben, wie auch die hohe Gerichtsbarkeit zu eigenem Rechte den Freien anheimfiel.

2.

Die Grund- und Vogteigerichtsbarkeit.

Das Bewusstsein genossenschaftlicher Rechtszusammengehörigkeit kam zum Ausdruck im *Landrecht der Freien* und im *Hofrecht der Grundhörigen.* Jeder Einzelne fühlte sich nicht vor allem als Glied der Gesamtheit in einer allgemeinen Rechtsordnung, sondern als Genosse derjenigen, die mit ihm unter denselben Bedingungen lebten. Jeder schloss sich mit seinesgleichen zusammen und half ein Recht mitbegründen, das alle Zusammengehörigen mit einem engen Bunde umschloss [1].

Während der politische und wirtschaftliche Schwerpunkt des Volkes im Freienstande lag, mehrte sich, durch mannigfache Faktoren begünstigt, jene grosse soziale Klasse minderen Rechtes, die ihren Rechtsboden im Hofrecht fand. Die Ursachen jener sozialen Bewegung sind überall die gleichen gewesen. Die allmähliche Verarmung des kleinen Bauers, die Herausbildung eines geistlichen und weltlichen Grossgrundbesitzes, die Heerpflicht u. s. w. zersetzten den alten Stand der Freien; der schwächere Teil sank durch wirtschaftliche Not und Gewalt in die Stellung von Hörigen der Kirche und der weltlichen Grossen herab und wurde dadurch den Unfreien nahe gebracht [2].

In Obwalden finden wir folgende Grundherrschaften:

---

[1] Huber IV 261.
[2] Oechsli 155.

Murbach-Luzern:

In zerstreuten Parzellen begegnen wir im ganzen Talzuge der Grundherrschaft dieses Gotteshauses, das seine *Dinghöfe in Alpnach und Giswil* mit Meiern besetzte, in *Sarnen* aber nur einen *Kelnhof* besass, dem das nachmals bekannte Ministerialgeschlecht der Kelner von Sarnen, vorstand. Die zerstreuten Besitzungen im Lande, wie auch diejenigen in Sarnen, scheinen der Gerichtsbarkeit des einen oder andern Dinghofs zugerechnet worden zu sein[1].

Beromünster:

Es verdankte seine Besitzungen namentlich seinen Gründern, den Grafen von Lenzburg. Es besass verschiedene *„Fron- und Herrenhöfe“* in *Sarnen, Kerns* und *Sachseln*[2].

St. Blasien:

Es besass einige wenige Güter in *Kerns* und Sachseln[3].

Muri:

Es besass Güter und freie Zinsleute in *Kerns, Sarnen* und *Melchtal*[4].

Vereinzelte andere Gotteshäuser

hatten vorübergehend Besitzungen in *Alpnach, Sarnen* und *Lungern*[5].

Während die bisher angeführten geistlichen Grundherrschaften ihre Rechte von der früher im Lande begüterten Laienaristokratie herleiteten, wussten sich verschiedene weltliche Herren ihren Besitzstand in den verschiedenen Kirchgemein-

---

[1] Geschichtsfreund XX 169. Kopp II 120. Rodel der Propstei: Geschichtsfreund XXVIII 1 ff.

[2] Hergott: Monumenta Habsburgia II 112, 115. Neugart: Cod. dipl. Alem. II 25. Anzeiger für schweiz. Geschichte IV 4; Kammerbuch des Stiftes: Geschichtsfreund XXIV 116 ff. Kelleramtsrodel: Geschichtsfreund XXIV 301, XXIII 267.

[3] Neugart II 103. Geschichtsfreund XXII 82 (Urbar von St. Blasien).

[4] Erstes Güterverzeichnis in den Acta Fundationis ed. Kiem.: Quellen zur schweiz. Geschichte III[2] 29, 114, 116, 120. Kiem: Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries I 156.

[5] siehe: Notizen über Vergabungen an das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen im Archiv für schweiz. Geschichte, VII 234. Quellen zur schweiz. Geschichte III 130. Über Besitzungen der Franziskaner in Luzern: Geschichtsfreund XXIV 153. Das Nähere über all' die herrschaftlichen Güter siehe: „Karte der Urschweiz zur Zeit der Entstehung der Eidgenossenschaft“, bearbeitet von Oechsli und F. Becker (Beilage zu Oechsli: „Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft“).

den gegenüber der wachsenden Arrondierungstendenz der geistlichen Herrschaften anfänglich zu erhalten, wie die *Grafen von Wülfingen*, die *Vögte von Briens-Ringgenberg*, die *Herren von Wohlhusen*, die *Ritter von Reiden* u. a.[1] Doch zu Ende des XIII. Jahrhunderts verschwanden die meisten dieser Adelsgeschlechter und machten den Gotteshäusern Platz. Nur einem Hause gelang es, seinen Besitz nicht nur zu behaupten, sondern noch zu erweitern; es war dies das *Haus Habsburg*. Allein von Geldnot geplagt, wie es scheint, verpfändeten und verkauften die Grafen *Rudolf und Eberhard* 1252—57[2] ihre Güter im Sarnthale an Einheimische, so dass wir nach diesem Zeitpunkte in unserem Lande vorübergehend einzig noch die geistlichen Herrschaften und die Genossenschaft der Freien haben.

Auf die Gerichtsbarkeit dieser geistlichen Herrschaften ist nun einzutreten:

Die wichtigste Beschränkung der landgräflichen Gewalt lag in der *Kastvogtei* (advocatia). Schon seit dem 9. Jahrhundert wurde die den Gotteshäusern früher in beschränktem Sinn durch kaiserliche Privilegien zugestandene Immunität weiter dahin ausgedehnt, dass über Verbrechen und Vergehen, welche auf ihrem Gebiete und von ihren Hörigen und freien Zinsleuten begangen wurden, nicht der Gaugraf oder Centgraf, in dessen Amtssprengel die Herrschaft gehörte, sondern der *Kirchenvogt*, dem früher nur die Vertretung der Gotteshausleute vor den Gau- oder Centgerichten zugekommen war, richten sollte[3].

Der Kaiser verlieh auf Ansuchen des Vorstehers jedes Gotteshauses, dem Kastvogte desselben den *Bann*, d. h. die aus der öffentlichen Gewalt hergeleitete Befugnis unter Straffolge vor sein Gericht zu laden.

Das für Obwalden in erster Linie in Betracht kommende Gotteshaus *Murbach-Luzern* hatte schon bei der Stiftung des Mutterklosters im Elsass 727 ein Immunitätsprivileg erhalten, welches von den spätern Königen und Kaisern jeweilen bestätigt und dahin erweitert wurde, dass der Abt die volle Grafen-

[1] Thurgauer Urk. II 76. Fontes Bern. III 339. Geschichtsfreund XIV 241. Hergott II 211.

[2] Hergott II 300. Kopp II[1] 204.

[3] Blumer I 91.

gewalt in seinen Besitzungen hatte und den Kastvogt selber wählen durfte[1]. Die Kastvogtei über Murbach-Luzern war im XII. Jahrhundert erbliches Lehen der *Grafen von Habsburg* geworden.

Die *Kastvogtei über Beromünster* war schon seit 1036 zu erblichem Rechte bei den *Lenzburgern.* Beim Aussterben derselben erklärte *Friedrich I.* 1173 Beromünster zu einem Reichsstifte, liess aber trotzdem die Vogtei auf die *Grafen von Kyburg,* als die Erben, übergehen. Beim Aussterben der Kyburger 1264 nahm *Rudolf III. von Habsburg* als Erbe davon Besitz[2].

Bei Gründung des Klosters *Muri* hatten sich die *Habsburger* die erbliche Vogtei vorbehalten[3].

Die Vogtei über St. Blasien stand bis 1218 bei den *Zähringern;* dann scheint sie ebenfalls an die *Habsburger* gefallen zu sein, da sie um 1300 längst im Besitze Österreichs war[4].

Die Gotteshäuser bemühten sich, nicht die ganze Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen auf die Kastvögte übergehen zu lassen, sondern möglichst viel davon sich selbst zu reservieren, Man kam dabei zu einer Ausscheidung der Kompetenzen, wonach dem Gotteshause *„Twing und Bann"* blieb, dem Kastvogte aber die Strafgerichtsbarkeit über Frevel und todeswürdige Vergehen zufiel. Bei der oft sehr zerstreuten Lage der Immunitätsgüter pflegten die Kastvögte, deren Aufgabe sich regelmässig auf den ganzen Güterbestand des Stiftes erstreckte, *Untervögte* zu ihrer Vertretung einzusetzen. Seitdem die Strafgerichtsbarkeit zum eigenen, erblichen Rechte der Kastvögte geworden war, begannen diese die Strafgerichtsbarkeit über die Frevel mit dem Rechte, die daraus resultierenden Bussen für sich zu beziehen, an ihre Ritter und Ministerialen weiter zu verleihen, während sie nur mehr das Blutgericht sich selber vorbehielten.

Wir haben demnach für die Gotteshäuser eine dreiteilige Gerichtsbarkeit zu unterscheiden: einmal die *Gerichtsbarkeit des Kastvogtes,* sodann die *Gerichtsbarkeit der Vögte* und die niedere *Gerichtsbarkeit des Gotteshauses.*

---

[1] Oechsli 140.
[2] Oechsli 144 f.
[3] Quellen zur Schweizergesch. III[2] 108.
[4] Hergott III 603.

Von *Amtshandlungen der Ober- oder Kastvögte* in Obwalden ist aus den Quellen nicht viel nachzuweisen; die Kastvögte wirkten bei wichtigen Verleihungen von Gotteshausgut mit, die Veräusserungen desselben geschahen durch ihre Hand[1]. Auf Einladung des Abtes hatten die Kastvögte im Gebiet des Klosters zu erscheinen, um Gericht zu halten.

Intensiver griff die Wirksamkeit der von den Kastvögten belehnten *Untervögte* in das Leben der Gotteshausleute ein. Bei den durch Recht und Gewohnheit ihnen zustehenden Befugnissen blieben diese, aller in den Urkunden festgesetzten Cautelen ungeachtet, häufig nicht stehen, sondern, wie ihre Stellung und Gewalt sich fester gestaltete und das ursprüngliche Verhältnis zum Kloster mehr zurücktrat, erlaubten sie sich Übergriffe in die Jurisdiktionsrechte des Grundherrn und seiner Beamten, sowie durch Bedrückung der Vogtleute, durch Geltendmachung von Forderungen, die in ihrem Rechte nicht begründet waren[2].

Die Vögte bezogen den dritten Teil der Bussen, während zwei Teile dem Abt, als dem eigentlichen Herrn der Gerichtsbarkeit verblieben. Der Vogt war kein blosser Beamter des Grafen, sondern hatte die Vogtei als Lehen inne, d. h. er übte sie als erbliche Rechtsame aus und konnte sie deshalb auch weiter verpfänden und veräussern[3].

Über die *niedere Gerichtsbarkeit der Gotteshäuser* haben wir, mit Ausnahme von *Murbach-Luzern* keine Anhaltspunkte.

Das *Stift Beromünster* hatte in Kerns einen „Fron-“ oder „Herrenhof“ und in Sachseln einen „Schweighof“ zu eigen[4], aber über die Art und Weise, wie die niedere Gerichtsbarkeit des Chorherrenstiftes in Obwalden verwaltet wurde, lassen uns die Quellen im Dunkeln; es scheint nicht, dass dasselbe eigene Amtsleute oder Meier im Tale hatte; dagegen erschien der Propst mit einem Gefolge von Chorherren, Amtsleuten und Meiern zweimal im Jahre, im Herbst und im Mai zu Sarnen, um daselbst die Zinse entgegenzunehmen.

---

[1] Geschichtsfreund VIII 250, 251; I 159; XXXVIII 11 ff.; Hergott II 220; Schöpflin I 427.

[2] Kopp II 129, 131, 135 ff.; Segesser I 61 ff.; Geschichtsfreund I 61.

[3] Geschichtsfreund XXI 203; XXX 291 ff.; XVIII 120 ff.

[4] Geschichtsfreund XXIV 116 ff.; XXI 154 Note 2; XXIII 267.

Das *Benediktinerstift Muri* liess sein Eigentum in den Waldstätten durch Meier verwalten, über die wir nichts Näheres vernehmen. Sein Haupthof lag in Gersau, wohin der Propst dreimal im Jahre kam. Über Handhabung der Gerichtsbarkeit in Obwalden ist nichts bekannt. Die Urbarien des Klosters weisen übrigens aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts in den Waldstätten keine Besitzungen mehr auf. Vermutlich hat es sie um die Wende des XIII. und XIV. Jahrhunderts teils an Engelberg, teils an die Landleute verkauft [1].

Das *Kloster St. Blasien* hatte einen Amtmann in Klingnau, der alljährlich auf seiner Rundreise, auf welcher er die Gefälle desselben diesseits des Rheines einsammelte, mit Rossen und Knechten in Kerns erschien. Die Besitzungen von St. Blasien gingen, ohne dass wir erführen, wie es dieselben eingebüsst hat, verloren. Ein Anspruch, den St. Blasien 1384 auf eine ungenannte Alp in Obwalden erhob, wurde von den Landleuten als unbegründet zurückgewiesen [2].

Die niedere Gerichtsbarkeit dieser Gotteshäuser wird, soweit sie keine Wirtschaftsbeamte in Obwalden hatten, wohl meist mit der Gerichtsbarkeit der Vögte dieser Gotteshäuser vereinigt gewesen sein.

Das *Gotteshaus Murbach-Luzern* aber wahrte sich seine niedere Gerichtsbarkeit. Die zerstreuten Parzellen *„von der Birs bis an den Brünig“* hatten ihren Mittelpunkt im *Hofe Luzern.* Diesem Oberhofe waren 15 andere „Dinghöfe“ untergeordnet, von welchen zwei, *Alpnach* und *Giswil* nebst einem *Kelnhof in Sarnen,* in Obwalden lagen. Jeder von den 15 Dinghöfen bildete eine grundherrliche Genossenschaft für sich mit eigenem Gericht und Recht; aber sie waren unter sich wieder durch ein gemeinsames Hofrecht und durch ein Obergericht in Luzern zu einer grössern Rechtsgenossenschaft verbunden. Zweimal im Jahre wurde Tagding, d. h. Gerichtsversammlung auf den Höfen abgehalten, wobei der Abt von Murbach in den Höfen Alpnach und Giswil einfuhr. Zum Schlusse folgte ein dreitägiges Obergericht auf dem Staffel in Luzern, wohin stössige Urteile aus allen 15 Höfen gezogen wurden. Dabei musste der *Graf von*

[1] Oechsli 80.
[2] Abschiede I 66.

Habsburg als Kastvogt und die von ihm mit der Vogtei über die einzelnen Höfe belehnten *Untervögte* beim Abte sitzen; zwölf freie Hintersässen des Klosters, die sogenannten Stuhlsässen, waren die Urteilsfinder. Ausser diesen Jahrgerichten erfolgte die Entscheidung einzelner *Zivil- und Polizeifälle,* namentlich geringern Belanges, durch den Meier und Vogt auch in *besonders berufenen Gerichten.* So sagt eine Urkunde vom 18. Wintermonat 1279[1]: Übereinkunft zwischen Murbach-Luzern und seinem Vogte zu Stans und Alpnach: „so sin wir vebereinkomen — vnd das alle die Lute die zinshaft guot hant von dem gozhus in beiden houen sun gan uor des gothuses Richter, *swenne si an Rueftig werdent.*" Das Hofrecht sagt über die Handhabung der Gerichtsbarkeit auf dem Staffel[2]: die vögte sun im (dem Abte) alle helfen richten vmb swas im geklagt wird. Teten si das nit, so sol im es der Lantgraue tun, der hat die vogteie von im, vnd hant aber si die von deme. Richt im der nit, so ist daz Gericht an in (den Abt) komen vnd sol er Richten, so vere er mag."

Wir sehen sonach, wie von einer selbständigen Gerichtsbarkeit der geistlichen Herrschaften in Obwalden wohl nur bei Murbach-Luzern gesprochen kann. Der Übergriffe der Vögte dieses Gotteshauses erwehrte es sich mit Geschick[3].

Unterm 16. April 1291 verkaufen dann aber *Abt Bertold* und der *Konvent von Murbach* von unerträglicher Schuldenlast gedrückt ihren Hof zu Luzern mit den dazu gehörigen Höfen und allen Pertinenzen, mit Patronatsrechten über die Kirchen und Pfründen, Kollaturen, Leuten, Bännen, Gerichten etc. an *Rudolf* den nachmaligen König[4].

Die *Habsburger* gelangten mit diesem Kaufe in die *gesamte Gerichtsbarkeit dieses Gotteshauses,* wie sie früher schon in die *Kastvogtei und Vogtei der übrigen geistlichen Herrschaften* gelangt waren. Tatsächlich änderte dies an dem frühern Zustande nicht viel; der Unterschied war bloss, dass die Herzoge von Österreich die Kastvogtei mit Inbegriff der von ihnen weiter verliehenen Vogteien, welche sie vorher als Lehen vom Abte inne hatten, nunmehr kraft eigenen Rechts besassen und dazu

[1] Segesser I 77.
[2] Geschichtsfreund I 159; VIII 250 f.
[3] Kopp II 145 ff.
[4] Neugart II 331; Geschichtsfreund I 208.

noch den Twing und Bann des Gotteshauses, den sie früher nicht besessen hatten, erwarben.

Die Kelner von Sarnen und die Meier von Alpnach und Giswil waren fortan Beamte Österreichs; im Namen der Herzoge handhabten sie jetzt die grundherrliche Hoheit über alle Leute, die in ihre Rechtsame gehörten.

Das Haus Habsburg war sonach, soweit nicht, wie in Alpnach, Giswil und Lungern die Vogtei, wie wir später sehen werden, erblich geworden war, Inhaber aller Gerichtsbarkeit in Obwalden geworden, und es übte dieselbe aus entweder kraft landgräflichen Rechts oder dann infolge Succession in den geistlichen und weltlichen Immunitäten.

Es standen sich nach diesem geschilderten Entwicklungsgange nur mehr die Genossenschaft der Freien und die Genossenschaft der habsburgischen Hörigen nebst den obbenannten erblich gewordenen Vogteien in Alpnach, Giswil und Lungern gegenüber.

3.

Ablösung und Untergang der habsburgischen Gerichtsbarkeiten.

Wie mit dem XIII. Jahrhundert in unsern Landen Leiheformen üblich wurden[1], welche die persönliche Freiheit des Beliehenen nicht mehr berührten, Zinse und Dienste ihm nur als dingliche Last aufbürdeten und wie sich die von Alters her überkommenen persönlichen Abgaben in Grundlasten verwandelten und als Zinse eines rückzahlbaren Kapitals betrachtet wurden, war auch der Weg gewiesen, durch den sich unter günstigen Umständen die Hörigen zu vollfreien Eigentümern ihrer Güter erheben konnten[2]. So finden wir auch für Obwalden zahlreiche *Verkäufe* an einheimische Landleute zu *freiem Besitze*[3].

Der Ammann war das Organ der landgräflichen Gewalt in Obwalden. Von Amtshandlungen des Landgrafen bemerken wir in dieser Zeit nichts mehr. Der Ammann übte mit spezieller

[1] Oechsli 156. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens II 71. Neugart II 167; Kopp V_2 262.

[2] Oechsli 184, Anmerkung und 156. Deschwanden, Sachenrechtsentwurf für Nidwalden 146 ff.

[3] Oechsli 97, 102; Geschichtsfreund XIV 241, 242.

oder genereller Delegation die landgräfliche Jurisdiktion aus. Die Tendenz, so weit möglich alle Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechtes auszuüben, ging schon aus dem Bündnisse von 1291 deutlich hervor, worin die Länder auch über Fälle der Anwendung der Todesstrafe gemeinsam zu befolgenden Satzungen aufstellen. Die Urkunden vom 28. Christmonat 1365 bis 6. August 1387 (Staatsarchiv Obwalden) sagen sodann, dass die Landleute einschliesslich der etwa noch vorhandenen Hörigen mit dem *Landamman zu Sarnen versammelt das höchste Gericht ausübten.*

Dieser Gang der Entwicklung, sowie der Umstand, dass die Handhabung der gesamten Gerichtsbarkeit, der niedern über die Hörigen etwa ausgenommen, beim Ammann der Freien stand, soweit nicht, wie in Alpnach, Giswil und Lungern besondere Verhältnisse Exemption beanspruchten, bewirkte, dass die mittelalterlichen Standesunterschiede, wie sie in den umliegenden Gauen noch Jahrhunderte hindurch fortdauerten, wegfielen und in der rechtlichen Gleichheit der Landleute unter sich aufgingen. Wohl gab es zu Ende des XIII. Jahrhunderts in Obwalden noch Hörige und daneben Edle, Mittelfreie und Adelige[1], allein die einen wie die andern werden als *Landleute* bezeichnet und diese ihre gemeinsame Eigenschaft als Genossen eines selbstherrlichen Gemeinwesens milderte wesentlich die angeborene Ungleichheit, die überhaupt im Laufe der Zeit schon viel von ihrer ursprünglichen Härte verloren hatte[2]. Diese allmähliche Herausbildung einer ständischen Gleichheit, führte durch die Faktoren, die letztere schufen, ermöglicht, zu politischer Einheit. *Am 7. März 1304*[3] *finden wir Obwalden politisch geeinigt.* Die habsburgischen Beamten treten in der äussern Geschichte Obwaldens zurück vor der einheitlichen Spitze der Landesverwaltung. *Rudolf von Oedisriet, der Ammann von Sachseln, ist der erste urkundlich nachweisbare Landamman*[4]. Ersehen wir aus diesem Gange der Dinge ein Heraustreten aus dem landgräflichen Verbande der Habsburger und ein allmähliches Zurückkehren zum Reiche, so ward nun

---

[1] Oechsli 154 ff.

[2] Blumer I 388.

[3] Fontes Bern. IV. 180. Eine Einigung des Landes mit Ausnahme der Kirchspiele Giswil und Lungern finden wir schon 1257. Siehe Kopp II_1 204.

[4] v. Wyss: Zeitschrift für schweiz. Recht XVIII 101 ff.; Geschichtsfreund XXVIII 216.

durch Kaiser Heinrich VII. am 3. Juni 1309 nicht nur die direkte Unterstellung unseres Landes unter das Reich erlangt, sondern auch die Befreiung von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit ausser der kaiserlichen[1]. Graf *Werner von Homberg* übte als Pfleger in den Waldstätten die Justiz und Militärhoheit aus, er war Beamter, *Vogt des Reiches* geworden.

Seit 1341 scheint in den Waldstätten kein Reichsvogt mehr gewaltet zu haben[2], der Landammann trat wieder in die Handhabung des Blutbannes ein.

Es ist nicht Sache vorliegender Arbeit auf die äussere Unabhängigkeitsgeschichte der Waldstätte einzugehen, bemerkt sei nur, dass sie es nicht nur verstanden mit den Halbarten ihre Freiheit dem Pergament der Geschichte in unauslöschlichen Zügen einzuschreiben[3], sondern dass sie auch der jungen Freiheit Bestand durch ihrer Bundesverträge kräftige Erneuerung und Erweiterung und kluge Ausnützung der politischen Wirrnisse des Reiches zu wahren und zu festigen wussten. Und wenn auch ein Anstandsfriede mit den Herzogen von Österreich am 19. Juli 1318[4] und durch verschiedene Urkunden ver-

---

[1] HEinricus, dei gracia Romanorum Rex, vniuersorum hominum in valle vnderwalden inquietudinibus obuiare cupiens, concedit, quod ad nullius secularis judicis tribunal, sue Maiestatis Consistorio excepto, extra terminos vallis pertrahi debeant, dummodo coram aduocato suo provinciali intra fines eiusdem vallis parati sint stare iuri etc. Geschichtsfreund XX 213. Freiheitsbrief vom Jahre 1316, 29. März.

Ludowikus, dei gracia Romanorum Rex, dilectis fidelibus hominibus vallis et terre vnderwalden privilegia et jura, quae tres antecedentium Imperatorum litterae continent, confirmat. Quae litterae sunt.

Friderici, Jerusalem et Sycilie Regis, qui homines vallis in vnderwalden, quia sponte suum et imperii dominium elegerint, sub sua speziali et imperii protectione recepit.

Rudolfi, qui vallis in vnderwalden libere conditionis existentibus, viris gratiam concedit, et nulli, qui seruilis conditionis exstiterit, de eis de cetoro iudicia liceat aliqualiter exercere.

Heinrici Regis (ut supra) Geschichtsfreund XX 214.

Über den angeblichen Freiheitsbrief Friedrichs II. vom Dez. 1240 vgl. Oechsli 368 ff.

Über den angeblichen Freiheitsbrief Rudolf III. vom 8. Jan. 1274 vgl. Hilty: Bundesverfassungen 18 f.

[2] Blumer I 206.

[3] Oechsli 353.

[4] siehe Abschiede I 244.

längert zu stande kam, wonach letztern „Steuern, Zinse und Gerichte“ zustehen sollten, so verblieb es doch bei dem vom *Markgrafen von Brandenburg* am 1. September 1352 herbeigeführten Ergebnisse, dass nun bloss noch die grundherrlichen und Patronatsrechte Österreichs anerkannt werden mussten, von einer den Herzogen daselbst zustehenden „Grafschaft“ aber keine Rede war[1].

Die Selbstherrlichkeit des Landes Obwalden, die sich formell auf die Freiheitsbriefe Heinrichs VII. und Ludwigs des Baiern stützte und in ihrer Grundlage durch die Macht des Herkommens erstarkte, fand in der Begebung des Blutbannes an Uri (26. Juli 1389)[2] ein nachahmungswertes Beispiel völliger Freiheit.

Wie König Wenzel der Bitte der Urner[3], er möchte ihnen „gewalt geben, das sy under jn ein fromm man kiesen vnd erwellen, der den ban vnd vollen gewalt hab, an vnser stat zu richten vmb alle sachen, als recht ist, vnd von alter her kummen ist“ entsprach, so gewährte dann auch 1415[4] *Kaiser Sigmund* diese ganz besondere Vergünstigung an Obwalden.

---

[1] Siehe Hilty, Bundesverfassungen 64. Siehe auch „Altes Landbuch“ Nr. 209. Über die ohnmächtigen Achtbriefe über Unterwalden von Otto Tierstein „landrichter in Thurgew“, 20. Dez. 1397 und Hans Has, „lantrichter ze Cleggöw“, 2. Mai 1398. vgl. Anzeiger für schweiz. Geschichte V neue Folge 76 b.

[2] Geschichtsfreund I 339.

[3] Blumer I 210.

[4] „Wir Sigmund von GOttes Gnaden Römischer Künig etc. bekennen und tund kund offenbar mit disem Briefe, allen den, die In sechen oder hören lesen, dass wir angesechen und gütlich betrachtet haben, die getrüwe, willige, nütze und annemme Dienst die uns und dem Riche, der Ammann und die Landt-Lüte gemeinlich zu Unterwalden ob dem Walde . . . unsere und desselben Richs Liebe Getrüwen offt unverdrossenlich getan haben, täglich tun und fürbass tun sollen und mögen und sunderlich die Dienste und Hilffe die si uns zu disen Ziten wider Hertzog Fridrichen von Oesterrich unsern und des Richs Widerwertigen und Ungehorsamen zu tun willig sin und haben darumb demselben Ammann und Landt-Lüten zu Unterwalden ob dem Walde . . . gnädigklich bestättiget . . . mit wolbedachtem Mute gutem Rate und rechter Meinung . . . den Bann über das Blut zu richten . . . und verlichend Inn den ouch in Krafft diss Briefs, und dieselben von Unterwalden ob dem Walde . . . söllen ouch denselben von uns oder unsern Nachkommen an dem Riche empfachen so offt das not ist und sich das gebürt, ouch haben wir den vorgenanten von Unterwalden ob dem Walde . . . dise besunder Gnade und Fryheit geton und gegeben und tun und geben In die in Krafft diss

Dass unter solchergestalt sich entwickelnden Verhältnissen auch die der grundherrlichen Hoheit noch verbliebenen Rechte stille stehen mussten begreift sich, teils wurden sie von den Landleuten oder Kirchgemeinden abgelöst[1], teils gingen sie verloren[2].

So schwanden denn auch die Grundlagen des Ungleichheit; die Hörigen kauften sich von ihren Herren los, und binnen kurzer Zeit hatten diese nicht mehr über Güter zu verfügen, die sie den ritterbürtigen Mittelfreien und Dienstleuten als Lehen hätten anbieten können[3]. Hiedurch stiegen diese von selbst in den Stand der freien Landsassen hinunter, wie umgekehrt die Hörigen durch den Erwerb dinglicher und persönlicher Freiheit in denselben hinaufrückten. Der Gegensatz zwischen Freien und Hörigen schwindet und geht in der allgemeinen Freiheit auf.

Obwalden war schliesslich in jene politische Reife getreten, dass es sich seiner Aufgaben und Freiheiten als Staat bewusst wurde und nunmehr an dem Ausbau und die Verwertung seiner Errungenschaften und die häusliche Einrichtung seines Staatslebens denken konnte.

Briefs und Römischer Künigklicher Macht und Vollkommenheit, dass niemand wer der sig die vorgenanten von Unterwalden ob dem Walde . . . einig oder mer für unser und des Richs Hofgericht und ander Landtgericht oder Gerichte laden oder fürtriben oder si daran klagen solle oder möge sunder wer zu Inn Ir einen oder mer Mann oder Wibe ichz ze klagen oder ze sprechen hat oder gewinnt der solle Recht suchen und nemmen von Irem Ammann und Rate oder dem Gerichte do derselb ansprächig gesessen ist und niendert anderstwo es wäre dann dass dem Kläger kuntlich Recht versagt oder geverlich verzogen wurd so mag Er dann sin Recht fürbass suchen, da sich das gebürt.

Mit Urkund diss Briefs versiglet mit unser Künigklicher Majestät Insigel geben zu Costentz nach Christi Geburt 1415 Jare des Sunnen-Tags als man in der Heiligen Kilchen singt: Cantate etc. Vgl. Tschudi II 25.

[1] Geschichtsfreund: XIV 249; XVII 261; XVIII 130; XXI 172, 203, 199 ff; XXVII 131; XXX 291, 227 etc.

[2] Kiem: Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries I 156. Abschiede I 66. Tschudi II 14.

[3] Blumer I 388 f.

Zweite Periode.

Die Zeit der Bundesbriefe bis 1798.

Mit der Zeit der Bundesbriefe treten wir einem geeinigten Volke gegenüber. Die Entlastung des hofrechtlichen Grundbesitzes und die dadurch herbeigeführte Verflachung des Standesunterschiedes, sowie das in der Folge alle auf Grund und Boden angesessenen Leute umfassende Landrecht geben uns den Erklärungsgrund, warum die getrennten Glieder zu einem einheitlichen Organismus zusammengewachsen sind.

Doch bevor aus den verschiedenen Bestandteilen der Bevölkerung unseres Landes, die auf getrennter rechtlicher Grundlage sich befanden, ein einziges Land sich bilden konnte, mussten die *einzelnen Gemeinden* zu einer gewissen korporativen Selbständigkeit gelangen, unter deren Einfluss dann die rechtliche Getrenntheit der verschiedenen Elemente in den Hintergrund trat.

Der hauptsächlichste Faktor, der die Selbständigkeit der Gemeinden herbeiführte, war die Ablösung der Gerichte und Gefälle etc. durch die Gerichtsgenossen. So verkauft am 7. Juni 1368[1] Gräfin *Margaretha von Strassberg, geb. von Wolhusen,* dem *Arnold von Omisried* und *Ulrich an Stein*[2] zu Handen der *Kirchgenossen von Alpnach* alle Steuern, Gülten, Gerichte und Rechtungen, welche sie in dem Hofe Alpnach inne gehabt hatte. Und aus der Urkunde vom 22. Juli 1432[3] geht hervor, dass die *Kirchgenossen von Giswil* das Gericht und die Rechtungen, welche die *Hunwil* inne hatten, kauften und zufolge dieses Kaufes eigenen Stock und Galgen beanspruchten. 1380, 12. Oktober verkauft sodann *Petermann von Halten* an die *Kirchgenossen zu Lungern* die Steuer, die in sein Gericht gehört[4].

---

[1] Geschichtsfreund XXX 291 f.

[2] Im Einung von Alpnach vom 11. August 1498 (abgedruckt in Zeitschrift für schweiz. Recht X S. 8 ff.) ist noch des Zinses erwähnt „al diewyl des vogz am stein bezalung wärt von dem das die deiller (d. h. Kirchgenossen) dem am stein schuldig sint."

[3] Geschichtsfreund XVIII 120 ff.

[4] Geschichtsfreund XXI 203.

Mit der Bildung der Gemeinden war der Anlass zur Entwicklung eines Landes gegeben. Die Vereinigung aber glich im Anfang weit mehr einem Bündnisse, als einer Verschmelzung mit Verzicht auf die Selbständigkeit der einzelnen Glieder, so dass auch nach dem Zusammenschluss die einzelnen Gemeinden ihren zum allgemeinen Gemeindeverweser erwachsenen Ammann oder Vogt beibehielten. So waren z. B. die Hunwil von Giswyl sowohl Ammänner der Freien als Vögte der Hörigen in ihrem Bezirke; sie waren die gemeinsamen Vorsteher ihres Gemeinwesens.

Der Sinn der Vereinigung der Gemeinden war, dass in allen wichtigen Sachen die vereinten Gemeinden eine und dieselbe Versammlung besuchten, wo abwechsenld der Ammann des einen und der Ammann des andern Teils den Vorsitz führte [1].

Von 1275 an begegnen uns noch einige Zeit *verschiedene Ammänner;* wir haben diese Ammänner als die Repräsentanten jener wichtigen Übergangsperiode zu betrachten, während welcher sich die Kirchgemeinden aus dem gemischten Zustande der Hörigkeit und Getrenntheit und wiederum von Unabhängigkeit und Zusammengehörigkeit mehr und mehr zu den letztern Zuständen heranbildeten. Das Ammannamt in den Gemeinden umfasste sonach die Hörigen wie die Freien und bildete sie zu einem selbständigen Gemeinwesen heran.

In *Alpnach, Giswil* und *Lungern* (siehe oben) brachte der Ammann, vermöge seiner aus der vorigen Periode herüberragenden selbständigen richterlichen Stellung eine mit der des Landammanns konkurrierende Gerichtsbarkeit mit, die sich aber im Laufe der Zeit verlor und in der einheitlichen Gerichtsbarkeit des Landes aufging.

Die Genossenschaft der Freien und die der Hörigen fiel dahin, beide Klassen fanden nunmehr ihren Rechtsboden in der so organisierten Kirchhöre. Der solchergestalt erstarkte Kirchhörenverband übernahm nunmehr neben den wirtschaftlichen Funktionen auch die niedern gerichtlichen. So bestimmt das alte Landbuch von Obwalden [2] „ob dhein kylchöry oder thein teyl oder dorf einung oder bůss wellen machen über ir allpen vnd almenden oder von ander sachen wegen".

[1] Geschichtsfreund XXVI 8 ff.

[2] Zeitschrift für schweiz. Recht VIII² 9 ff. Nr. 179.

Das alte niedere Freiengericht, das seine Zuständigkeit über das ganze Land erstreckte, hatte, nachdem die wirtschaftliche Einheit der Kirchhöre mit Ablösung der Grundlasten zur Selbständigkeit und zu korporativer Organisation und Übernahme der nicht dem höhern Ganzen ausdrücklich vorbehaltenen Hoheit und Gerichtsbarkeit führte, wohl keine Zuständigkeit mehr, wie auch die niedern Gerichte der Hörigen im Kirchengerichte aufgingen. Von einem Hinausgreifen der Zuständigkeit der niedern Gerichte über den nunmehrigen Kirchhörenverband kann wohl vermöge der konzentrierten Stellung desselben keine Rede mehr sein.

Das Kirchengericht der VII, wie wir es im Verfolg unserer Darstellung zu behandeln haben, wird mit der gesamten Civilgerichtsbarkeit ausgestattet gewesen sein. Als dann aber mit der Teilung der Korporationen in *Teilsamen*[1] neue rechtliche Wirrnisse entstanden, da sah man sich zur Schaffung eines ausserhalb der Interessensphäre der Parteien liegenden, mit der nötigen Machtfülle ausgestatteten neuen Gerichtes veranlasst.

Das Kirchengericht fand bei Beurteilung derartiger interner Streitigkeiten nicht genügend Zutrauen und es mochte ihm auch die Unparteilichkeit bei Entscheidung dieser Streitfälle fehlen, zumal ja die Mitglieder des Kirchengerichts wohl meist Korporationsräte gewesen sein mögen.

Der schwerfällige Mechanismus der *„gmeynd“* und des Gerichts von *„Ammann und Landleuten“* wie wir sie später betrachten werden, wollte, da diese Streitigkeiten gar häufig vorkamen, nicht in Funktion treten.

In den Urkunden begegnet uns des öftern, dass derartige Streitigkeiten „Ammann und Landleuten“ zur Beurteilung angetragen wurden, sie wiesen aber die Parteien an, ihr Recht vor dem *„grycht“* zu suchen. Gegen Ende des XIV. Jahrhunderts sehen wir dann zahlreiche solche „stösse“ schlichten von dem neugeschaffenen Gericht von *„Ammann und den XV des Geschwornengerichtes“.*

Die Teilsamen übernahmen nun die wirtschaftlichen Funktionen mit entsprechender Polizei, während die Kirchgemeinden mit ihren Vorstehern, den Räten und Richtern des Landes dem politischen Zusammenhang mit dem grössern Ganzen darstellen.

[1] Zeitschrift für schweiz. Recht X 45 ff.

Diese Entwicklung trug nicht wenig dazu bei, eine centrale Gerichtsbarkeit auf Kosten des Kirchhörenverbandes in die Landesverwaltung hineinzutragen. Wie sich früher die politische Einheit des Landes durch die oberrichterliche Gewalt des Landammanns ergab, so bildete sich nun aus den praktischen Bedürfnissen heraus auch die einheitliche Administration in Gerichtssachen. Die ursprüngliche und innerhalb der nach Art eines Bündnisses formierten Gemeinschaft fortdauernde Selbständigkeit der einzelnen Teile des Landes aber tritt noch lange in gewissen Formen, die später verblassten, hervor. Wir nennen nur die Teilnahme der Kirchhören an der Landsgemeinde.

Wie die Einigung des Landes nicht aus den Landleuten heraus erfolgte, sondern aus dem korporativen Zusammenschluss der organisierten Gemeinden herauswuchs, so blieben auch nach der Landeseinigung manche Spuren ursprünglicher Getrenntheit des Landes zurück. Die Gemeinden behalten nicht nur ihre eigene Organisation, sondern auch ihre eigentümliche Stellung zur Landsgemeinde.

Die Landsgemeinde war nicht die Versammlung der Landleute sondern war die Versammlung der Gemeinden. So sagt das alte Landbuch[1] „hat nun ein gmeind — gemacht, was hüt ein gmeind vff gesetzt hat — das man das das jar vshalten bestan vnd gehalten sol werden vnd da by bliben vngeendert, es wer denn das vnss eehafte not oder krieg zů vielend oder an giengend, das man darvm gmeind haben můst vnd denen in allen kilchen ze samen verkündet wurde, was denn die gmeinden tůnd, dar by sol das beliben."

Die „gmeynd" nun als politische Landesbehörde[2] hatte sich gewisse besonders schwere Verbrechen zur Beurteilung vorbehalten, während sie im übrigen die Gerichtsbarkeit dem Buchstaben nach, später zu erörternden Behörden überliess.

---

[1] Nr. 23.

[2] Die politischen Geschäfte der „gmeynd", die ursprünglich wohl bei ihrer jeweiligen Versammlung verhandelt wurden, warteten nun auf ordentliche Versammlung derselben am „Mayentag" (1. Mai) der Erledigung.

Seit Erbauung des Rathauses um 1420 tagte die Landsgemeinde auf der „Tanzlaube", das ist auf dem untersten Ring des Rathauses. Wenn die Versammlung gross war, dann wurde wahrscheinlich von der Tanzlaube zum Volke auf dem Dorfplatze geredet. 1620, 3. Mai wurde der Landammann

So hat 1473 „vff sant Dorotheen tag ein grosse gemeind, als die von diser sachen wegen by ein anderen versamlet warend vff gesetz. wer vnserem land amman den rêtten, den lantlutten oder der gmeynd ir botten hindert — der sol das gethan han als in eynem fryden vnd sol ein gmeind gewalt han ein dar vm zů straffen nach sinem verdienen[1]".

Und 1478 hat eine Gemeinde „vff gesetzt und gemacht, wen das also kem, das den knecht also an weg giengend oder in dhein sold also welten gan one eins ammans vnd eyner gmeind vrlob vnd willen, das denen nieman nachschicken sol kein botten noch nieman anders anpfellen, vnd wen denn der oder die selben wider vm her komend, weller denn zů der selben zyt vnsers lands amman ist, der sol denn den oder die nemen vnd in den turn legen vnd sy da lassen ligen biss das ein gantze gmeynd dar vm zů rat wirt, wie man sy straffen well[2]".

Auch der Schutz der häuslichen Ehre war der „gmeynd" in einem Sonderfall anempfohlen; „— wer aber das eyner ein funde by sinem wib oder sinen kindern — (vnd) erstäch — eyner den andern, das empfelchen wir eim amman vnd eyner gmeind, darvm zů richten nach dem vnd sy dôchte die sach zů sin[3]".

Nachdem wir nun den Gang der Entwicklung zu Beginn unserer Periode skizziert haben, treten wir auf die Darstellung der Gerichtsverfassung ein. Der ursprüngliche Zustand lässt sich, da die Quellen[4] einer jüngern Entwicklungsstufe angehören,

---

beauftragt, wenn das Wetter günstig sei, die Landsgemeinde auf dem Landenberg abzuhalten, der 4 Jahre vorher gekauft worden. Bis 1506 wurde die Landsgemeinde am „Meyentag", später am St. Georgentag (23. April) und seit 1630 alljährlich am letzten Sonntag im April gehalten.

Vgl. hierüber: „Obwaldner Volksfreund" 1886 Nr. 17.

[1] Altes Landbuch Nr. 56.

[2] Altes Landbuch Nr. 61.

[3] Altes Landbuch Nr. 185.

[4] Wahrscheinlich fand sich schon vor dem 3. März 1424 in Obwalden ein Landbuch im Gebrauch, denn unter diesem Datum finden wir ein Urteil, wonach vor „zyten vnser landes vfsatz vnd eynungsbuochs wysung" erwähnt wird. Vgl. Anzeige für schweiz. Geschichte VI. N. F. 219 f. Das älteste vorhandene Landbuch aus den Jahren 1524 25 ist abgedruckt in Zeitschrift für schweiz. Recht VIII sub Rechtsquellen 9 ff.

In der Vorrede zum zweiten Landbuch von 1635 heisst es: „dieweilen dann der menschen gedächtnuss blöd, also dass, wan Man die Jenige

nur im Wege der Kombination in den Grundzügen feststellen. Das schliessende Resultat dieses Entwicklungsganges liegt in der Einfügung der gerichtlichen Organe des Kirchhörenverbandes in die allgemeine Gerichtsorganisation. Ausbau und Ausdehnung der Staatsgewalt verbunden mit dem Streben nach Konzentrierung und gleichförmiger Anwendung des Rechts sind die neuen Elemente unserer Gerichtsverfassung.

1.

Ammann und Landleute.

Wir haben vor allem die politische Versammlung der *„gmeynd"* und die richterliche von *„Ammann und Landleuten"* zu trennen. Die erstere haben wir bereits betrachtet und ihre Entstehung auf die politische Landeseinigung zurückgeführt; besonders schwere Verbrechen, wie wir sie namhaft gemacht haben, behielt sie sich ausdrücklich vor.

Im übrigen waren wohl die Kompetenzgrenzen zwischen der „gmeynd" und dem Gericht von „Ammann und Landleuten" labile, so dass besonders wichtige Fälle nach Ermessen vor die Landsgemeinde gezogen werden konnten. So sagt das alte Landbuch[1]: „Ouch so hand wir an gesechen vnd gemacht, wan eyner vm den grossen eynüng des fryd bruchs halben dem amman by synem eyd inert den manet rechtlich für nemen oder es wer den sach, *das die lantlüt so den rechtstag setzen söllen,* das witter vff schlûgen, dem sol aber ein amman nach komen."

---

ordnungen vnd auffsätz so Mann Je zue Zeiten machet, berathschlaget vnd bestättet, mit schrifftlichen verfasset, bald Jn vergessenheit, unohrnung missverständnussen gerathen etc. — Derowegen so haben wir — dises unser Einung old landtbuech, nachdeme dass alte Jn ein unohrnung kommen, Jndemme dass etliche Artikell noch vnversehrt aber krafftlos, vnd vngiltig, andere aber, vnd Jn dem Rechten geübt worden, nit eingeschriben, etliche aber vnd vill so zue samen dienen, hin vnd wider, und nit zuesammen gesetzt seynd, bereinigen Jn ein guete ordnung Stellen vnd von neüen beschreiben lassen (aus einer Abschrift vom Jahre 1744 besorgt von Landvogt Joh. Peter v. Flüe).

In der Einleitung zum dritten Landbuch von 1792 heisst es: Diese Gesetze mögen die gnädigen Herren würdigen: „denn selbe sind es um so viel würdiger, weil es noch zum Theil würkliche Ueberbleibsel und Beweise der Geistes-Grösse, der Weisheit und der kernhaftesten Politik unserer seligen Ahnen uud Freyheits-Stiftern sind.

[1] Nr. 58.

Eine Vergleichung des neuern Landbuchs von 1635 mit dem alten Landbuch zeigt jedoch, dass die richterliche Gewalt, der Fall des Mordes bei ertapptem Ehebruch ausgenommen, von der „gmeynd" losgelöst und den ordentlichen richterlichen Behörden vorbehalten ist. Und wenn sie gleichwohl hin und wieder in dieselbe eingriff, so geschah es nur ausnahmsweise und meistens in Verbindung mit politischen Fragen, die das Volk aufregten. „Nur zu gerne horchte in solchen Zeitverhältnissen die erhitzte Menge der Stimme ehrgeiziger Führer, welche der Landsgemeinde eine unumschränkte Gewalt zuschrieben und ihrem Andrange gegenüber vermochte die Obrigkeit ihr hergebrachtes Recht nicht zu behaupten"[1].

Ordentliche Strafbehörde zu Beginn unserer Periode war das Gericht von *„Ammann und Landleuten"*. Der uralte germanische Grundsatz, dass die höchste Gerichtsbarkeit von den im offenen Gericht versammelten Leuten ausgeübt werde, spielte auch in unsere Periode hinüber. Vorbildlich für das Gericht von „Ammann und Landleuten" war der *Landtag;* ja es bildete ersteres die direkte Fortsetzung des letztern. Nachdem der Ammann, wie wir gesehen haben, mit dem Blutbann ausgestattet worden war, hatten die landgräflichen wie die Gerichte des Reichsvogtes keine Zuständigkeit mehr, und es vereinigten sich nunmehr mit dem gebotenen Ding des Ammanns die Kompetenzen des Landtags. Nach dieser Hinsicht haben wir die richterliche Stellung von „Ammann und Landleuten" aus ihrem genetischen Begriff heraus entwickelt und es bleibt uns nurmehr übrig den Kompetenzkreis zu begrenzen.

Wir haben bereits früher ausgeführt, wie das niedere Freiengericht im Kirchhörengericht und schliesslich in dem Landgerichte des „Ammanns und der XV" aufging. Damit war das alte Ammanngericht seiner ortspolizeilichen und zivilgerichtlichen Funktionen entbunden; einen Teil dieser Kompetenzen behielt sich das Gericht von „Ammann und Landleuten" vor, indem alle jene Akte, die mit öffentlicher Sanktion bekleidet werden wollten, oder die der speziellen Begutachtung der Landleute unterbreitet werden mussten, wie bei Gutsüberlassung[2]

[1] Blumer II 148 ff.
[2] Altes Landbuch Nr. 87.

bei Testamenten[1], bei Abschoss[2], bei Vormundschaftspflicht[3], Auspfändung[4] etc. in seine Sphäre fielen.

Was nun die eigentliche Kompetenz von „Ammann und Landleuten" anbelangt, so bewegte sich diese zu Beginn unserer Periode zweifellos in weitern Rahmen, als wie sie uns im alten Landbuch entgegentritt; es ist eben nicht zu verkennen, dass unterdessen der Rat sich in die Landesorganisation einfügte, der verschiedene, später zu betrachtende richterliche Funktionen dem Gerichte von „Ammann und Landleuten" abnahm.

Jedenfalls lag zu Beginn unserer Periode bei „Ammann und Landleuten" die gesamte Strafgerichtsbarkeit, soweit nicht die „gmeynd" für sich eine solche in Anspruch nahm, die Kirchhören über Ortspolizei etc. besonderes Strafrecht nach ihren Satzungen ausübten, oder, wie die Ammänner von Alpnach, Giswil und Lungern, eigene Gerichtsbarkeit vorübergehend beanspruchten.

Das Gericht von „Ammann und Landleuten" umfasste im Prinzip alle stimmfähigen Landleute, indem jeder Landmann berechtigt war, diesem Gerichte anzuwohnen; jedoch bestand für dieses Gericht nicht die gemeindeweise Ankündigung und Teilnahmepflicht, wie bei der „gmeynd". Es verengte sich sonach praktisch der Kreis der Gerichtsgenossen. Nach den uns erhaltenen Urpheden und Urteilen und der darin verzeichneten Urkundspersonen zu schliessen, sind es nebst dem Ammann, der schon zu Beginn unserer Periode „ze Sarnen an dem Grund" jeweilen „offenlich ze ge Richte sass", die Räte „vnd ander erberlüten gnůg", die auf Umfrage des Ammanns als Richter „by den eiden" das Recht erteilten. Die Räte hatten die Pflicht zu erscheinen; das alte Landbuch bestimmt[5]: „die rått sond loben vnd ir trüw gen in des ammanns hand zůher zů gand zů der lantlütten sachen, wenn es inen enbotten oder verkündt wirt von eim aman oder sinen botten."

Manche Gerichtsurkunde lässt uns vermuten, dass der „Umstand" nicht immer in weiten Rahmen sich bewegte, wenn der

---

[1] l. c. 90.
[2] l. c. 96.
[3] l. c. 127.
[4] l. c. Nr. 67.
[5] Nr. 9.

Schreiber sich bemüssigt fühlt hinzusetzen, dass der „lantlüten *düzemal* vill“[1] Zeugsame und Recht sprachen. Indem so viel Gewalt in die gerade anwesende Versammlung von „Ammann und Landleuten“, die nicht gerade immer zahlreich sich wird eingefunden haben, gelegt war, wurde der wachsenden Macht des Rates immer mehr Gewalt in die Hand gespielt. Die Tendenz der Zeit ging eben auch hier nach ständigen gesetzeskundigen Urteilsfindern, wenn auch die traditionelle Hoheit gewahrt blieb „mit geuallner vrtel der lantlüten“ das Recht zu schirmen und zu stärken. Auch glauben wir eine so beschriebene Scheidung formell ausgedrückt zu finden in der Urkunde vom 19. April 1449[2], wo der Landammann siegelt „von *des gericht* vnd *der lantlüten* bekanntnüsse wegen.“ Es tritt uns in dieser Formel neben dem Landammann ein Kollegium von Richtern: *„das gericht“* mit einer von den *„lantlüten“* geschiedenen Kompetenz entgegen. Letztere waren nur mehr da, um das Urteil mit ihrer Zeugenschaft, ihrem „bekanntnüsse“ finden zu helfen und das gefallene Urteil zu schirmen und zu stärken.

2.

Das Gericht der XV.

Während die allgemeine Dingpflicht in Anlehnung an das echte Ding der fränkischen Gerichtsverfassung in bisher behandelten Formen der „gmeynd“ und des Gerichts von „Ammann und Landleuten“ ihren Ausdruck fand, haben wir für die niedere Gerichtsbarkeit der „XV des Geschwornengerichts“ das Schöffengericht als vorbildlich zu betrachten.

Die bessere Sicherung der Rechtspflege und das Bedürfnis nach Entlastung der Gerichtsgemeinde machte sich zweifellos auch in Obwalden dahin geltend, dass die angesehenern Dingpflichtigen mit Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit betraut wurden, so dass die Dingpflicht nur mehr auf diesen, den Parteien und geladenen Zeugen ruhte.

---

[1] Urkunde vom 19. April 1449 (Kirchenlade Sarnen und Kiem: Jahresbericht über das Gymnasium in Sarnen 1867/68, Seite 5; betr. Datierung siehe Küchler: Chronik von Sarnen, S. 281 f.)

[2] Siehe Anmerkung 1.

Die Entstehung dieses Gerichtes der XV haben wir oben[1] dargetan und es erübrigt uns, nun die Zusammensetzung und Kompetenz dieses Gerichtes zu beleuchten.

Das Gericht bestand aus 15 Urteilern; in dieser Zahl war in älterer Zeit der Landammann nicht begriffen, denn er war *„Richter"* im Sinne des Mittelalters, hatte also keinen Einfluss auf die Urteile, sondern bloss die äussere Leitung des Gerichtes; so sehen wir gegen Ende des XIV. Jahrhunderts den „Ammann[2] und die XV[3] des Geschwornengerichts" häufig auftreten; später wurde indessen der Landammann mitgezählt. Während wir sonst die Volksgerichte an altherkömmlicher Gerichtsstätte tagen sehen, versammelten sich die XV bis um 1420 zumeist in Privathäusern[4], wenn sie nicht zum strittigen Objekte aufgeboten waren „vnd gelegenheit der stössen gesen vnd geschöwet hand[5]."

Das Gericht verteilte sich folgendermassen auf die Gemeinden: *„der landt Amman, so an dem Ampt ist, soll Richter sein,* vnd darnach sollent *von sarna drey* vnd von *kerns auch drey* vnd den *übrigen vier Kilchhörenen von Jetwederen Jährlich zwee* genommen werden, vnd von den gemeinen Kilchhören besetzt vnd erwöhlt vnd soll der landt Ammann so desselbigen Jahrs von dem Ampt kumbt allwegen einer seyn, den sollent die kilchhören da er wohnet in ihr Zahl han"[6].

---

[1] Seite 29.

[2] Ammann und die XV d. h. 16.

[3] Küchler, Chronik von Sarnen, 274 ff.

[4] Um 1420 wurde das Rathaus erbaut; früher war man in Privathäusern, z. B. 8. Juni 1390 „jn claus burkartz hus"; den 4. Feb. 1405 „in Heinis Broendlis hus" etc.

[5] Geschichtsfreund XXI 217 f. Vgl. auch Urkunde vom 27. Oktober 1399, wo die XV auf Alp Baumgarten (2150 m. ü. Meer) erschienen; siehe: Küchler, Chronik von Kerns, 83.

Ein typisches Beispiel eines Urteils der XV ist das vom 8. Juni 1390, siehe Geschichtsfreund, XXI, 204 f.

[6] Landbuch von 1635.

Ursprünglich bestand das XV. Gericht aus 15 Männern aus den 6 Kilchhören und dem Landammann; dieser präsidierte das Gericht und siegelte das Urteil. Mit dem Landbuch von 1635 ist nun die Ordnung eingetreten, dass das XV Gericht mit dem Landammann nur mehr aus 15 Richtern besteht und gilt der Landammann kraft seiner Stellung als Präsident des Gerichtes, er zählt aber auch als Richter seiner Kirchhöre und hat deshalb letztere, wenn sie den regierenden Landammann stellt, ins XV Gericht ein Mitglied weniger zu wählen.

Da fürs XV Gericht keine Ersatzmänner bestanden, so finden wir im Falle das Gericht nicht vollzählig beisammen war[1] die eigenartige Bestimmung der Selbstergänzung: „Ovch so ein richter, wo das im land, zů dem gericht lütten manglet, dar vm hat ein gmeind gemacht vnd vff gesetzt, wo ein ammann etc. ze gericht sytzend in welicher kilchhöry das ist vnd nit lütten gnůg hant ze richten vnd sy lüt sůchen, die gut zu dem gericht sind, da sol ein yetlicher der zum gericht sytzt, als ob stat, den gewalt han, das sy eim oder mer zůcher mögent gebietten by ir eiden. vnd wellen also zůche gebotten wird, der sol zůchin gan vnd gehorsam sin vnd helffen dem armen als dem richen vnd richten fremden und heimschen."

Was die *Kompetenzen* des Gerichts der XV anbelangt, so bestimmt das alte Landbuch[2] allgemeinhin: „Aber hand wir vff gesetzt, das jederman sin sach wol mög für die funftzechen zyen für unser geschworen gericht, oder es wår denn, das ein mensch gebunden vnd gefanggen stůnd for gericht vm vnerlich sachen, das es im am lib vnd leben gat vnd das es kuntlich wirt."

Dem Gerichte der XV war sonach vorbehalten über Zivilfälle, um „geltschulden oder sust", wie sich eine Bestimmung

---

[1] „Vnd Welcher zum vierten oder noch nächer in der Freündschafft ist, der soll ausstahn vnd von der sach gahn oder beyde Theill begehren dan seinen". Landbuch von 1635.

Auch Welcher an dem fünfzechen Gericht ist vnd ihme verkündt oder sonst gemahnet wird, vngehorsam ausbleibt vnd dadurch Jemand zue schaden kumbt, der soll dem selbigen denne abtragen". ibidem.

Es soll auch ein jedwederer, so an den fünfzechen ist an den ohrten, vnd enden vnd auff die Zeit, wan vnd wo ihme verkündt vnd gebotten wird, erscheinen bey 10 ß buess". ibidem.

„wenn den fünfzechen, dem geschwornen gericht, zůsamen verkünd wirt vnd sy zů samen komen vnd richten alle die wil, so sy såcher gegen ein ander hand, so sond sy innen richten. wen aber sy nit såcher gegen ein ander hand, so sol des landtz weibel vshin gan vnd růffen untz vff das drytt mal, ob yeman für die fünftzechen well. ist dann das nieman kumpt vnd sy kein gegen såcher hand, wer den kumpt vnd sin sachen für die fünftzechen getzogen hat, der sol sin sach vnd an sprach erzellen vnd sond im sin sachen vnd an sprach erteyllen vnd gewunnen gen, der gegen såcher konne den vs zien e haffte ding vnd not, die in dann billich schirmen sond." Altes Landbuch Nr. 73.

[2] Nr. 65.

des alten Landbuches[1] vom Jahre 1426 ausdrückt, zu urteilen, jedoch finden wir schon 1507[2] die XV mit der Kompetenz bekleidet auch über Injurienhändel und damit über die Strafe zu judizieren.

3.

Das Kirchengericht der VII.

Der Zug der Zeit die Gerichtsbarkeiten zu konzentrieren, kehrte sich wie wir oben[3] gesehen haben, vornehmlich gegen das Gericht der Kirchhöre; andererseits aber konnte man denn doch nicht die gesamte niedere Gerichtsbarkeit dem Geschwornengericht der XV aufbürden und so kam man zu folgendem Vermittlungsweg: „So es antrylfft gůt vnd die ansprach nit mer dan zechen pfundt (im Landbuch von 1635: nit mehr dann dry khronen) oder darvnder antrylfft, die sach mag sich nit für die fünffzechen ziechen“[4].)

Das Kirchengericht, auch Niedergericht genannt, das in Stellvertretung des Landammanns von den *Kirchgangsweibeln*[5], welche daher auch den Richtereid zu schwören hatten, gehegt wurde, war mit VII „ehrlichen, vnverlimbdeten Männern“ besetzt und sicherte sich unter allmählicher Ausbildung der Appellation seine, wenn auch spärliche, so genau bezeichnete Zuständigkeit in Zivilsachen, während für die Ortspolizei etc. die „Kirchenräte“, die zumeist mit den Mitgliedern des Kirchengerichts der VII identisch gewesen sein mögen, sorgten und eine entsprechende Strafgewalt ausübten[6].

4.

Ammann und Rat.

Im Landammann begegnet uns das Haupt der Landesverwaltung. Die diesbezüglichen Bestimmungen im alten Landbuch

[1] Nr. 17.

[2] Altes Landbuch, Nr. 204.

[3] Seite 29.

[4] Altes Landbuch, Nr. 68.

[5] 1451, Nov. sitzt zu Kerns „Merchi Walser diser zit weibel zu Kerns offenlich zů gerichte an stat und in namen des fromen wisen Niklaus von Růdli zu disen ziten landammann zu Underwalden ob dem wald“. Gemeindelade Kerns. etc.

[6] Siehe Seite 28.

und in den Urpheden vom Jahre 1362 bis ins XVI. Jahrhundert (Staatsarchiv), sowie die vergleichsweise herbeigezogenen Satzungen des Landrechts von Nidwalden vom Jahre 1456[1] räumen dem Landammann nicht nur das Präsidiat der Landsgemeinde, des Rats und der Gerichte ein (sogar die Siebengerichte wurden, wie wir gesehen haben im Namen und „an Statt des Landammans" gehegt), sondern benennen ihn als das Haupt und den Richter des Landes. Das alte Recht des Landammanns, einen Teil der Bussengelder für sich zu beziehen, fand noch 1568 die Sanktion der Landleute[2], aber, fährt die Satzung fort: „so mine Herren der rath oder die gmeynd einem must ein gelt straf oder bůss vff legent, das nitt im lantbůch vergryffen, daruon hört dem aman nützit vnd sol der sekelmeister die in zůchen zů der lant lütten handen."

1629 beschloss dann die Landsgemeinde, dass der Seckelmeister alle Bussengelder in Empfang nehme, daraus aber die übliche, früher dem Ammann zu Lasten fallende „Ammannirte"[3], bestreite.

In der Eigenschaft des Landammanns als „Richter" standen ihm die Urteilsfinder zur Seite, während ihm in der Administration bei Beginn unserer Periode, wie wir gesehen haben, ein Ammännerkollegium zur Seite stand, das mit der organisatorischen Kräftigung der Landesverwaltung schon frühzeitig zu

---

[1] Vgl. Geschichtsfreund IX 118 ff. Blumer, I 542, II 189 ff.

[2] — „ist ein litterung gemacht, daz ein lantzman alle die bůssen klein vnd gross, die in dem lantbůch ver gryffen vnd ime verleydet, berechtigen vnd inziechen sol, vnd sol die zwen theyl dauon dem sekelmeister überantwurten vnd den drytten theyl sol er behalten an sin arbeyt." Altes Landbuch Nr. 26. Dies Recht auf einen Bussenteil offenbart sich deutlich noch aus folgender Bestimmung: „wer der wer — der ein bůss verschult in vnserem land vnd der von dem land flücht oder wicht um das, wen des ammans jar vss were, vnder dem er die buss verschult hett, das er dann von der bůss solt sin, das sol yn nit schirmen. wen so bald er wider zů land kumpt, so sol in der selb ammann, vnder dem die bůoss gefallen ist, aber an gryffen mit dem rechten vnd sy von im fürderlich in zien." Altes Landbuch Nr. 83.

„aber sind wir über ein komen, das atheiner vnser landammann ob dem wald von antheinem vnserem lantman noch land wib jungen noch alten sins gůt nemen sol noch straffen, ee das es im vor unseren landlütten erkent vnd er teylt wirt." Altes Landbuch Nr. 84.

Die Auffassung der Strafe ging nämlich, wie das alte Landbuch in Nr. 49 sich ausdrückt, dahin „einer oberkeit ire bůssen" zuzuwenden und erst in zweiter Linie „das unrecht ze straffen."

[3] Vgl. hierüber: Obwaldner Volksfreund 1886, Nummer 17, und Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, I 7 ff. und Geschichtsfreund XXXVIII. 147.

einem *„Rate der Sechzig“*[1] sich ausgestaltete. Zu Beginn unserer Periode werden wir dem Rate wohl einzig Geschäftsvorbereitungs- und Exekutivvollmacht in den politischen Geschäften vindicieren können; als dann aber der Grundsatz aufkam, dass namentlich bei schweren Vergehen und Verbrechen es nicht dem Ankläger überlassen bleiben könne den Angeschuldigten zu überführen, sondern dass das Gemeinwesen selbst an der Bestrafung desselben ein so nahes Interesse habe, dass die Sorge für die Sammlung der Beweise, welche die Verurteilung bewirken können, den Landesbeamten zu übertragen sei, da succedierte der Rat, da bei ihm ja das Untersuchungsverfahren stand[2], allmählich in die einer launenhaften Anteilnahme preisgegebenen Rechte der Landleute. Und mochte sich der Rat anfänglich einzig auf den usuellen Charakter seiner Strafjudicatur stützen, so treffen wir doch schon im alten Landbuch Beschlüsse der Landsgemeinde, denen zufolge dem Rat einige Strafgerichtsbarkeit ausdrücklich übertragen ist[3].

Im Landbuch von 1635 finden wir sodann dem Rat auch einige Zivilgerichtsbarkeit, so in Bezug auf Winterwege, Zugrechte etc., zugeschieden.

Trotzdem sich die souveräne Machtvollkommenheit der Landsgemeinde in der Gesetzgebung aussprach, nahm der Rat für sich

[1] Altes Landbuch, Nr. 53.

Die erste Erwähnung des Rates geschieht in der Urkunde vom 13. Febr. 1382. Staatsarchiv.

[2] Blumer I 539 f.

Im Landbuch von 1635 finden wir die Bestimmung: „ist anno 1570 auff Georgi des heilligen Ritters Tag gemacht vnd auff gesetzt, das Fürohin die Räth vnd auch die geschworne Amptsleüth sollen auffsechen haben. Wo einer darbey wäre vnd sächе, oder einer gegen den selben eim den Friden bräche mit der hand, so soll der selbig den selbigen der Frid brochen hat angents dem Landt Aman verleyden, hiemit er seinem verdienen nach gestrafft werde, das soll ein jedwederer thun bey seiner Treü, so er dem Landt Aman gelobt“.

Vergleiche auch altes Landbuch Nrn. 48 und 272.

Dass vordem die Parteien ohne Dazwischenkunft der Strafgewalt sich vertragen konnten, zeigt deutlich die Urkunde vom Jahre 1441, wo Heini zen Hofen, „zur Sühnung fürs Lebenslicht, welches er freventlich ausgelöscht“ ein ewiges Licht stiftet (Staatsarchiv Obwalden).

Vgl. auch Urkunde vom 27. Nov. 1589 betr. den des Mordes angeklagten Landammann Wilderich, der sich mit der Verwandtschaft des Gemordeten vertragen (Staatsarchiv Nidwalden).

[3] Vgl. Altes Landbuch Nrn. 26, 28, 29, 32, 33, 40, 53.

ein weites Feld organisatorischer und Verordnungsthätigkeit in Anspruch. Eine derartige Häufung der Amtsgeschäfte führte notwendig zu einer Entlastung, und so finden wir denn auch die Bestimmung[1]: „Wir haud ouch gemacht, das *siben man*[2] vm die kleinen bûssen sond richten" und der Landammann „demme solche buessfällige vnd fählbare verleidet werden, soll sambt denen darzue verorneten Richter seyn[3]". In diesem *Bussengericht* haben wir ohne Zweifel den zur Erledigung minderwichtiger Polizeifälle und laufender Geschäfte beauftragten *Wochenrat,* der jeweilen am *Samstag*[4] versammelt war, vor uns.

5.

Die erweiterten Räte.

Wir haben bereits gesehen, wie zufolge der launenhaften Anteilnahme der Landleute an der „gmeynd" und der Versammlung des Gerichts von „Ammann und Landleuten" dem Rat immer mehr Macht zufloss. So häufig damals Landsgemeinde gehalten wurde und so ausgedehnt ihr Geschäftskreis war, so wenig Interesse scheinen die Landleute an der Verwaltung der innern Landessachen genommen zu haben. Der Schwerpunkt des öffentlichen Interesses lag im Fremdendienst, von welchem Bargelder und Pensionen flossen und in der Bestellung von Landvogteien, die den Gewählten ein reiches Einkommen verschafften und daher nicht ohne Einfluss auf die rege Teilnahme der Wähler war. Schon frühe dachte man auf Mittel diesem Übelstande abzuhelfen.

Die Landsgemeinde, die es nicht mit ansehen konnte, wie nach und nach infolge einer launenhaften Anteilnahme der Landleute dem Rate verschiedene Kompetenzen zufielen, schuf ein neues Gebilde im *erweiterten Rate,* indem sie anordnete, dass bei wichtigen Geschäften ein Zuzug zum Rate dergestalt erfolgen müsse, dass jeder Ratsherr nach seiner Wahl ein oder zwei Männer, denen er beim Eid gebot in der Versammlung zu erscheinen, mitnehme. So finden wir im Landbuch von 1635

[1] Vgl. Altes Landbuch Nr. 81.

[2] Im Landbuch von 1792 heisst es „sieben Räth".

[3] Letztere Ergänzung findet sich im Landbuch von 1635.

[4] Altes Landbuch Nr. 288.

die Art und Weise, wie der *dreifache Rat* bestellt werden solle, so zwar, dass: „jeder Rahtsherr zwen Landlüt denen es gleich wie ime bei der threuw gepotten, zue sich nemen solle".

Der Grundsatz, dass je grösser die Bedeutung und Tragweite einer Angelegenheit sei, desto zahlreicher auch die zum Entscheide derselben einberufene Versammlung sein müsse, fand sonach auch bezüglich des Rates, der in den „sechtzigen" einen fixen Personenkreis umfasste, seine Anwendung. Und da bereits im Rate eine wahre Volksvertretung lag, in welcher alle Teile des Landes ihre Repräsentanz fanden[1], so war es nicht nötig, eine völlig neue Behörde neben den Rat hinzustellen, sondern man konnte sich darauf beschränken, den Rat zur Stärkung des Rechts zu erweitern[2].

Und so gelangen wir im Landbuch von 1635 zu folgender Schlussnahme der Landsgemeinde, die den erweiterten Rat, der früher nur gelegentlich etwa in Funktion trat, nunmehr in den *ordentlichen Behördenorganismus* einbezog:

„Dieweil zwar vor diesem dass *Malefizgericht*[3] von der

---

[1] Sarnen und Kerns stellten je 15, die übrigen Gemeinden je 7 Ratsherren. Vgl. Chronik von Sarnen, 396 ff.

[2] Eine solche Erweiterung des Rates glauben wir schon in einer Bestimmung des alten Landbuches (Nr. 16) vom Jahre 1425 zu finden, indem wie hier im Gegensatz zu den gewöhnlichen Bezeichnungen, unter denen der Rat sonst eingeführt wird (mine herren der rath Nr. 26; mine herren Nrn. 28, 29, 32, 33 etc.; oberkeit Nr. 49; die sechtzigen Nr. 53) einen „grossen ratt" antreffen, während in der gleichen Bestimmung dann wieder nur von einem „ratt" gesprochen wird. Jedenfalls aber treffen wir den erweiterten Rat in einer Urkunde vom Jahre 1556 (Abschiede, IV_2 1244) und im Landbuch von 1635 an.

[3] Als Beilage lassen wir die Formel des gerichtlichen Verfahrens vor „Malefizgericht" in ihren hiehergehörigen Partien auszugsweise zum Abdruck gelangen. Dieselbe befindet sich im Obwaldner Staats-Archiv und wurde im „Obwaldner Volksfreund" 1886 Nr. 3 f. zum erstenmal abgedruckt.

Die darin vorkommenden Besonderheiten, die an die Ausübung des Blutbannes in unserer ersten Periode lebhaft erinnern, werden dem Leser sicherlich rechtshistorisches Interesse abzugewinnen vermögen; vgl. hiezu: Geschichtsfreund XXVIII 179 ff. Blumer I 541 ff.

Ein „malefizischer Rechtstag" in Obwalden.

„Nachdeme ein Malefizischer Rechtstag von einem Ersamben Rhatt erkhendt, solcher verkhündt vnd angesagt, lasst Herr Landtamman die Landtleüth herein in die Rhatsstuben khommen. Auff welches Herr Landt-

ganzen Landtsgemeindt gehalten, vnd jeder vierzehnjährige vnd darüber sein stimb geben, ze minderen vnd ze mehren gehabt,

---

ammann mit ernambsung specificiert der vornembsten Herren die vrsachen dieser Zesammenkhunfft vnd thuet anzeigen; wie dass der Maleficant eingezogen wegen verargwonten, oder ergrifnen diebstehlen, oder sonsten nachdeme die vrsach ist, durch die verordneten Herren vnd Amptlüt so güet- als peinlich examinirt, da dann laut der bekhantnus meine Gnädigen Herren nit vmbgehen mögen, wegen vilen vnd wichtigen missetatten vnd fehlern diser armen Persohn auff heüt einen rechtstag ze bestimmen, massen dann ordentlich hierin procedirt vnd er dass recht ausgestanden, wolle also er Herr Landtamman ein vmbfrag halten ob die tagzeit genugsamb vorhanden den anfang hierinen ze thun.

Fragt vmb.

Nach der vmbfrag, dass namblich die zeit vorhanden, fragt Herr Landtammann weiter vmb: weil die zeit vorhanden, wolle er Herr Landtamman ein vmbfrag halten, welcher richter sein solle.

Fragt umb.

Nach der vmbfrag, weil ein alter brauch dass der jederweilige Herr Landtammann richter sein solle, alss solle er in sessel sitzen, das schwert der gerechtigkeit in die handt nemmen vnd da nit auffstehn bis ein vrtel ergangen vnd verschafft, dass derselbigen statt beschehen. Hierauf sitzt Herr Landtammann in Sessel, mit dem schwert in der Handt; tut Herr Landtammann alss dan befehlen, dass der arme mendtsch werde hereingefürt vnd halt desswegen ein vmbfrag. Vnd wan der arme mendtsch alhier gefüert, fart Herr Landtammann fort vnd sagt: „weil euch gelieben wollen, mich mit vrtel vnd recht zum richter zu ernambsen vnd dass kaiserliche recht auszuüben, so würdt sich gebühren, einen cleger zu ernambsen. Fragt vmb vnd sagt: Herr, gebt einen dar vff eüweren eid! Würt geratten, dass es ein alter brauch, dass es der Landtweibell thuen solle, vnd so er einen fürsprechen nemmen wolle, dass er es thuen möge.

Worauff der Landtweibell sagt: weil er verstanden, dass er die clag thuen solle, sige ihme ze schwer vnd begere desswegen einen fürsprechen vnd begere dessen Herrn N...

Der ernambste tut sich endtschuldigen mit mehreren worten. Worauff H. Landtamman umbfragt: weil der ernambste sich weigert, ob er soll gehorsamb sein, bei dem eid. Würt erkhendt, dass er soll gehorsamb sein. Worauff H. Landtamman des Landtweibells ernambsten fürsprech anredt: dieweil meine G. H. ein dreifachter malefizischer landraht nach gehaltener vmbfrag einhellig erkhent, dass er solle gehorsamb sein, so gepiette er, H. Landtamman, ihme, des Landtweibells fürsprechen zum 1., 2. vnd 3. mahl dass er soll gehorsamb sein bei seinem eid; nach welchem des Landtweibells fürsprech sampt dem Landtweibell sich zue dem H. Landtamman stellen.

Da fragt vnd redt H. Landtamman den armen mendtschen an,

ist Solches vmb viler vrsachen willen von einer ganzen Landtsgemeindt Ao. 1629 vff einen *drifachten Landraht,* da jeder Rahts-

---

dieweil er beklagt werde vnd der Landtweibell sich mit einem fürsprechen verfasst, ob er auch einen fürsprechen begehre, vnd so er einen begehre, möge er es thuen.

Darauff der arme mendtsch einen begert vnd thuet ihne mit dem Namen nambsen. Der ernambste fürsprech tut sich weigern vnd begert, er solle von ihme zu einem anderen stehn.

Worauff H. Landtamman die vmbfrag: der ernambste fürsprech thüe sich weigeren. Fragt des Landtweibells fürsprechen bei dem eid, ob er solle gehorsamben. Des Landtweibells fürsprech tut melden: Dieweil der arme mentsch des N ... begert, er habe müssen gehorbsamb sein, sige es billig dass er ebenermassen auch gehorsambe, vnd solle H. Landtamman ihme solches ze tuen pietten zum 1., 2. und 3. mahl bei seinem eid vnd so er es nit thuen wollte, soll der rechtstag vffgeschoben werden vff sein costen bis er gehorsambet. Fragt H. Landtamman weiter umb vnd fart fort, alles bei dem eid. Darauff H. Landtamman des armen mendtschen fürsprech anredt: dieweil erkhent, dass er solle gehorsamb sein gepiete er ime das zum 1., 2. vnd 3. mal ze gehorsamben bei seinem eid. Nach welchem des Landtweibells fürsprech die red beiläufig volgender gestalt thuet: Hochgeachte wolledle, gestrenge, Noht- vnd Ehrenveste weise G. Herren, auch getrüwe, liebe Landtleuth, ein ganzer gesessener drifachter Malefizischer Landrath (mit ernambsung etlich der fornembsten Herren)! etc. — — — Wan der arme mendtsch vom leben zum tod verurteilt setzt des Landtweibells fürsprech weiter ze recht.

Richter: so erteilen etc.

Fürsprech: so erteilen ich, dass der Weibel von Kerns dem armen mendtschen den tod ankhünde, soll sich rüsten.

Worauf des Landtweibels fürsprech setzt weiters ze recht.

Richter: so erteilen etc.

Fürsprech: so erteile ich dass wan diser arme mendtsch etwas zitlich guts hat, dass es zue handen eüwer, meine G. H.H. vnd dem landt gehören solle an ihro costen.

H. Landtamman fragt vmb.

Des Landtweibels fürsprech sezt weiters ze recht.

Richter: so erteilen etc.

Fürsprech: so erteilen ich, dass die vergicht in meiner g. H.H. gewarsame in turn gelegt werde, so einer ze wüssen beger, worumb der arme mendtsch gericht worden, das man es finde.

Des Landtweibels fürsprech sezt weiters ze recht.

Richter: so erteilen etc.

Fürsprech: so erteile ich, dass welcher den armen mendtschen rechen wolle, derselbe an sein fussstapfen gestelt werden solle.

H. Landtammann fragt vmb.

Des Landtweibels fürsprech sezt weiters ze recht. [Siehe f. Seite.]

herr zwen Landtlüt denen es gleich, wie ime bei der threuw gepotten zue sich nemmen solle[1] geschlagen vnd hernach ein solches von einer ganzen Landtsgemeindt Ao. 1631 ze halten bestettiget."

6.

Gerichtliche Oberinstanzen.

Wir haben die Begnadigung von der Appellation zu trennen.

A. Begnadigung.

Begnadigung finden wir in zwei Hauptformen[2]; die eine entspricht teilweise dem Begriff, den wir heutzutage mit dem technischen Ausdruck Begnadigung verbinden; die andere ist etwas durchaus dem mittelalterlichen Strafrecht Angehöriges und Eigentümliches; es gibt nämlich eine *Begnadigung nach ergangenem Urteil* und ein *Richten nach Gnade vor ergangenem Urteil.* Auch bei der *eigentlichen Begnadigung* ist jedoch im Auge zu behalten, dass abweichend von heutigen Begriffen *nicht eine andere Behörde, sondern dasselbe Gericht, welches geurteilt hat, die Gnade erteilt*[3].

In den Rechtsquellen begegnen wir der eigentlichen Begnadigung nach ergangenem Urteil selten[4]; dagegen treffen wir des öftern in den Urteilen die Formel, es sei nach Gnade gerichtet worden.

Richter: so erteilen etc.

Fürsprech: so erteile ich, dieweil nun die vrtel ergangen, dass es gericht sige nach kaiserlichen rechten, dass ihr, Herr richter sollen von dem sessel vfstehen, das schwert jedoch nit von der hand geben bis der vrtel statt beschehen, vnd dan der sachen ein genüegen beschehen.

N.B. Da er ledig würd soll die Urphed vor der letzten frag erkhendt werden.

[1] An der Landsgemeinde 1785 wurde dann erkannt: „dass die Herren Landleuth, so in zwey vnd dreyfachen Rath genommen werden, in jedem Kirchgang denen Herren Kirchen Räthen gemeinsam auszuwählen überlassen seye." Landbuch von 1792.

[2] Segesser, II 723.

[3] Idem.

[4] Vgl. ein Beispiel einer solchen Begnadigung, Urkunde vom 6. Aug. 1387, abgedruckt im Geschichtsfreund, XX 231.

B. Appellation.

a) In Strafsachen.

Während die umliegenden Demokratien in ihren Landbüchern festsetzten, dass eine „Gewalt" nicht in die andere eingreifen solle[1], findet sich diese Bestimmung in unsern Landbüchern nicht. Die Landsgemeinde als die „höchste Gewalt" reservierte sich das Recht, das Urteil der ordentlichen Strafbehörden aufzuheben oder zu mildern, was zur Zeit der Verfassungskämpfe, die sich an die Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Rat und Landleuten hefteten[2], „die gnädigen Herren" nicht anstanden als „höchste Offension vnd Beschümpfung einer hochen Oberkeit" zu bezeichnen[3].

Auch Landammann Niklaus v. Flüe, der das älteste Staatsprotokoll um 1750 abschrieb, äusserte sich über diese Zeit, dass in der Mitte des XVI. Jahrhunderts die vorsitzenden Herren wenig Gewalt hätten, denn alles musste vor „Ammann und die Landleute" oder gar vor die ganze Gemeinde gebracht werden. Die Richter erfuhren daher oft den Verdruss, dass die Bestraften an diese Behörden appellierten, wo ihnen nicht bloss die Strafe erlassen, sondern sogar Lob erteilt wurde[4].

Über die damalige Stimmung in Obwalden gibt ein Aktenstück vom Jahre 1566, das Bruchstück einer Klageschrift des Landammann Hans Wirtz einige weitere Auskunft; besonderes Interesse hat für uns ein Fall, der nach: Abschiede IV_2, S. 1244, ins Jahr 1556 fällt: „Des glychen so ist vff ein zitt der schryber von A selig in ungnad vnd straff miner heren gefallen allso das ime der *zweyfach ratt gestrafft* vnd ine siner eren vnd des ryts über den Gotthardt (Kaspar v. Ah war seit 1535 Fiscal zu Locarno) ein mal entsetzt, — dem selbigen hat *die gmeynd sin er vnd den rytt wyder geben* in zechen tagen ungefahrlich, *geschach ouch seinen heren mer zu tratz dan zue eren*"[5].

---

[1] Vgl. Sigwart, 289; Snell, Staatsrecht, II 127.

[2] Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, IV 1 ff. Kopp, Geschichtsblätter, I 57.

[3] Landratsprotokoll von Nidwalden vom Jahre 1693.

[4] „Jahresbericht über das Gymnasium von Sarnen" 1870, S. 8 f.

[5] Staatsarchiv Obwalden.

b) In Zivilsachen.

Dem Institut des Ziehens stössiger Urteile vor ein höheres Gericht sind wir bei Behandlung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit des Stiftes *Murbach-Luzern* begegnet. Ein *Urteilszug* fand aber nur dann statt, wenn in einem Gericht verschiedene Urteile gestellt wurden und die Minderheit der Urteiler sich der Mehrheit nicht anschliessen wollte[1]. Es hatte in diesem Falle die Minderheit das Recht, das Urteil vor ein höheres Gericht zu ziehen, welches sodann in der Sache entschied. Es waren somit nicht die Parteien, welche gegen ein Urteil Berufung an eine obere Instanz einlegten, sondern es war ein Teil des Gerichtes selbst, der mit der unterlegenen Partei das Urteil zog. Das Urteilziehen fand sein Ende mit der Ausbildung des Begriffs der territorialen Landeshoheit, wenn es auch hie und da bis ins späte Mittelalter hinein in einer eigentümlichen Ausprägung, im sogenannten *„unparteiischen Recht"* von Ob- und Nidwalden noch unbewusste Wirksamkeit sich verschaffen konnte[2].

Die *Appellation,* welche nicht von der Gerichtsminderheit, wie beim Urteilszug, sondern allein von der verlierenden Partei gegen das einstimmig oder mit Mehrheit gesprochene Urteil eines Gerichtes ergriffen wird, setzt eine anerkannte Hierarchie der Instanzen voraus. Die Appellation musste demnach von einem untergeordneten an ein unmittelbar übergeordnetes Gericht gehen, während der Urteilszug oft durch mehrere koordinierte Gerichte ging.

Schon 1568 wurde an der Landsgemeinde geklagt: „das fyl malen vrthelen fallent vor dem kylchen gerycht, die nit ge appelliert werden, vnd darnach den selben nit statt thůn wellent"[3]; und man setzte vorerst fest, dass in diesem Falle „die ampts lüt dem vngehorsamen pütten by sinem eyd, das er der vrthel statt vnd gnůg thůge ane wyttern verzug".

Im Prinzip war also die Appellation in Zivilsachen gesetzlich anerkannt mit der Ausnahme: „so es antrytft gůt vnd die

---

[1] Segesser, II 570 ff. Oechsli, 68 f. Kopp, II_2 119 ff.

[2] Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, IV 17 f.

[3] Altes Landbuch, Nr. 243.

ansprach nit mer dan zechen pfunpt[1] oder darvnder antrufft, die sach mag sich nitt für die fünffzechen ziechen"[2].

Über diesen begrenzten Minimalstreitwert von 10 ℔ resp. 3 Kronen hinaus war also das Weiterziehen des Urteils vom Kirchengericht an das Gericht der XV zugelassen; die Parteien konnten in solchen Fällen aber auch mit Umgehung des Kirchengerichts direkt ans XV Gericht gelangen.

Eine andere Oberinstanz, resp. ein Rechtsmittel, das unsere Rechtsquellen kennen, ist die *Revision* eines in Rechtskraft erwachsenen Urteils, sobald eine Partei neue Rechtsamen vorzubringen vermochte: „so aber einer vermeinte, ime zuo kurz geschehen vnd einer nüwe rechtsame erscheynen kan, das ein aman vnd die räth souil er han mag bedunckt gnůgsam sin, so mogent sy ime das recht wider vm vf thůn"[3].

7.

Schiedsgerichte.

Das schiedsrichterliche Verfahren spielte in den privatrechtlichen Verhältnissen, wie in Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, eine beinahe ebenso wichtige Rolle wie die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die friedlichen Austräge waren dem genossenschaftlichen Geiste unseres Rechts entwachsen, die anwesenden Nachbarn schlichteten die Streithändel über Steg und Weg, Marchen und Wasserrünse.

Die Kompetenz eines Schiedsgerichts wurde begründet durch die „Anlassbriefe" der Parteien[4]; welche den beidseitigen Verzicht auf die ordentlichen Gerichtsstände und das oft mit Kautionen begleitete Versprechen dem Urteil nachzuleben enthielten. Meist haben die Schiedsrichter, jeder eigentlich prozessualischen Handlung vorangehend, noch den Versuch zu machen, die Parteien „in Güte zu vertragen" und im Anlassbrief wird der Regel nach denselben vorbehalten, nach Minne oder Recht zu entscheiden. Es mussten aber die Schiedsrichter sich förmlich

[1] Im Landbuch von 1635: nit mehr dann dry khronen.
[2] Altes Landbuch, Nr. 68.
[3] Altes Landbuch, Nr. 243.
[4] Segesser, II 551 f.

darüber aussprechen, ob sie den einen oder andern Weg betreten, in Minne, d. h. nach Billigkeit sprechen oder aber das strenge Recht zur Anwendung bringen wollten[1]. Dies Richten nicht nach strengem Recht, sondern nach Billigkeit, findet sich auch in einem civilgerichtlichen Urteil vom 20. Febr. 1618 (Gemeindelade Sachseln): „Nach clag, antwort, Red vnd widred — hend m. H. die 15 wil ihnen *nebet den Eiden* zuo richten von beiden Parthyen zuo gelassen erkhent — — —".

In unsern spätern Rechtsquellen begibt sich gar oft die zuständige Behörde der Gerichtsbarkeit zu Gunsten eines Schiedsgerichts[2], meist zwei unparteiische Männer nebst einem unparteiischen Obmann. Schiedssprüche fanden rechtliche Sanktion: „alle guetliche vnd rechtliche Sprüche, so in thädigs wyss vbergeben, vssgesprochen vnd angenommen werden, sollent gehandhabt werden"[3].

Dritte Periode.

Die Zeit seit 1798.

Wenn wir im Verfolg unserer bisherigen Betrachtung die Gerichtsverfassung als das Resultat rein historischer Entwicklung sehen, so entbehrte in direktem Gegensatze die durch die Verfassung für die helvetische Republik aufgestellte jeder solchen historischen Grundlage, sondern war das Produkt theoretischer Konstruktion. Es trat für den ganzen Umfang der helvetischen Republik eine gleichförmige Organisation des Gerichtswesens und der Rechtspflege ein, auch wurde der Grundsatz der Gewaltentrennung durchgeführt, wonach die richterliche Gewalt zur Realisierung der Idee des Rechts durch den Staat von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt getrennt und ihr ein selbständiger Wirkungskreis gesichert ward.

---

[1] Segesser II 551 f.

[2] z. B. Urkunde vom 6. Mai 1478 in Chronik von Sarnen, und Urkunde vom 23. April 1620 in Chronik von Kerns.

[3] Landbuch von 1635.

Es ist nicht leicht, in diese Zeit permanenter revolutionärer Gährungen und Verfassungsentwürfe[1] ein einheitliches System zu tragen, doch ergibt sich im Grundriss für unser Gebiet kurz folgende *helvetische Gerichtsverfassung:*

Die erste Verfassung der helvetischen Republik vom 28. März 1798[2] sah einen Kanton Unterwalden (Ob- und Nidwalden mit Inbegriff von Engelberg) mit dem Hauptort Stans vor. Diese hierorts noch einiges Wohlwollen findende Gebietseinteilung fand nun bald politische Bedenken und man formte aus den Urkantonen und dem Kanton Zug einen *Kanton Waldstätten*[3].

Dieser *Kanton Waldstätten zerfiel in acht Distrikte*[4], nämlich: Schwyz, Einsiedeln, Zug, Art, Stans, *Sarnen,* Altdorf und Andermatt. Die vollziehenden Geschäfte des so gebildeten Kantons besorgte ein Regierungsstatthalter, welcher durch das Vollziehungsdirektorium ernannt wurde[5].

Die Administration des Kantons besorgte eine Verwaltungskammer[6] und in die richterliche Gewalt teilten sich der *oberste Gerichtshof*[7], das *Kantonstribunal*[8] und die *Distriktsgerichte*[9]. Der Distrikt Sarnen[10] nahm unterm 1. April[11] die helvetische Staatsverfassung an, mehr dem Rat der Klugheit und eisernen Notwendigkeit, als der Stimme seiner alten Bundesgenossen Rechnung tragend.

---

[1] Siehe Hilty: Öffentliche Vorlesungen über Helvetik, S. 729 ff.

[2] Eidg. Abschiede. Helv. Rep. Abt. I, Seite 566 ff.

[3] l. c. 957 ff.

[4] Almanach auf das Jahr 1799; helvetischer Staatsalmanach, Seite 83.

[5] Art. 82 zitierter Verfassung.

[6] Art. 101 idem.

[7] Art. 86 ff. idem.

[8] Art. 97—99 idem.

[9] Art. 102 idem.

[10] Der Distrikt Sarnen umfasste das alte Land Obwalden, als: Sarnen, Schwåndi, Kågiswihl, Rômersperg, Wihlen, Kerns, St. Niklaus, Melchthal, Sachseln, Flůůli, Giswihl, Theil, Lungern, Bůrglen, Altnacht und Stad; siehe Almanach auf das Jahr 1799, Seite 43.

[11] Businger II 375 ff. und Abschiede l. c. 958.

Letzteres Werk führt als Tag der Annahme den 4. April auf. Letztere Differenz hebt sich, wenn wir den 1. April als Tag der Annahme und den 4. April als Tag der Ausfertigung und Datierung des diesbezüglichen Aktenstückes in Betracht ziehen.

Der Gang der Ereignisse in den Urkantonen[1] führte es jedoch herbei, dass schon unterm 23. April die kaum angenommene Verfassung ebenso einmütig verworfen und dann schliesslich unterm 5. Mai[2] zum zweitenmal wieder angenommen wurde.

Obwalden fügte sich so in die einheitliche helvetische Schablone ein[3]. Wie tief diese neue Organisation in die Gerichtsverfassung Obwaldens eingriff, ergibt sich bei einer kurzen Skizzierung der durch die helvetische Verfassung neu geschaffenen Verhältnisse.

Die Kompetenz der Landsgemeinde und der Räte fiel weg; der ganze Regierungsapparat wurde vereinfacht und dabei eine streng theoretische Scheidung der Gewalten herbeigeführt. Für die richterliche Gewalt, die für uns hier einzig in Betracht kommt, bestand in Obwalden ein *Distriktsgericht aus neun Mitgliedern,* einem Sekretär und einem Weibel bestehend. Dieses Distriktsgericht war kompetent für Zivil- und Polizeisachen; die Appellation seines Entscheides ging an das aus 13 Mitgliedern bestehende Kantonstribunal, das als erste Instanz in Hauptkriminalsachen zuständig war.

Über diesen beiden Gerichten stand der *oberste Gerichtshof,* bestehend aus einem von jedem „Kanton" ernannten Richter. Der oberste Gerichtshof urteilte in letzter Instanz entweder allein oder mit Zuziehung seiner Suppleanten in Kriminalsachen, welche die Todesstrafe, oder die Einsperrung, oder Landesverweisung auf zehn oder mehr Jahre nach sich zogen und erteilte in Zivilsachen gegen die Sprüche der untern Gerichte, welche gegen die Kompetenz, die vorgeschriebenen Formen und den Sinn der Gesetze gefällt wurden, Kassation.

Dass diese Neuerungen bei dem streng konservativen Sinn der Bevölkerung keinen entwicklungsfähigen Boden fanden, begreift sich, wenn wir auch in der Folge sehen werden, dass manch Gutes auf diesem gewaltsamen Wege sich Anerkennung verschaffen musste, um dann den Zeitverhältnissen angepasst zu werden.

---

[1] Businger II 375 ff.

[2] Abschiede l. c. 958 führen den 10. Mai auf. Siehe Bemerkung oben.

[3] Küchler, Chronik von Sarnen, Seite 497 ff. Hilty 336 ff., 351 f. Helvetischer Staatsalmanach für das Jahr 1801; Almanach für das Jahr 1799. Abschiede l. c. 799, 1084 f.

Nach gänzlichem Misslingen der helvetischen Verfassung brachte die *Mediation* wieder die Rechtskontinuität mit den alten Institutionen. Die Modifikationen, welche nach dem Untergang der Helvetik und der Wiederherstellung der alten demokratischen Einrichtungen vorgenommen wurden, haben die früher bestandene Verfassung nicht wesentlich verändert.

Die Landsgemeindekantone wurden nach einer büreaukratischen Regierung von fünf Jahren wieder hergestellt[1].

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803, mit ihrer, unsern Kanton berührenden verfassungsrechtlichen Normierung[2], verleiht dem vorhelvetischen Zustande wiederum mit einer einzigen Ausnahme Sanktion. § 4 dieser unserer Verfassung nämlich beschränkt die Kompetenz der Landsgemeinde, indem er bestimmt: dass nur die *allgemeine* Versammlung der Bürger, die das *20. Altersjahr* erfüllt haben, die Gesetzesvorschläge, die ihr vom *Landrat vorgelegt* werden, genehmigen oder verwerfen kann[3]. Für die Gerichtsverfassung traten die Bestimmungen des Landbuchs wieder in Kraft, indem die §§ 6 und 7 genannter Verfassung bestimmen: „Es behalten in Unterwalden ob dem Wald der kleine, der zwei- und dreifache Landrat, der Kirchenrat, die VII Gerichte und das Landes-Geschworene-Gericht ihre alten Eigenschaften, Einrichtungen und Erwählungsart" und „an der ehevorigen Verwaltung des kriminellen und korrektionellen Justizwesens wird nichts geändert".

Es ist eigentümlich, wie die vielfach gesunden Ideen der Helvetik, wie die Gewaltentrennung u. s. w., mit der Mediation auf Jahrzehnte hinaus des gänzlichen sich in unserer Verfassung

---

[1] Bei Beratung der neuen Kantonalverfassungen wurden in Stans Wünsche laut, welche dahin gingen, es möchten die unbedingten Demokratien nicht wieder hergestellt werden, weil die rohe bewegliche Volksmenge zu leicht das Spiel mannigfacher Zufälle oder Einwirkungen sei. Andererseits aber legte Napoleon gerade einen wesentlichen Wert auf die möglichst umfassende Restauration der demokratischen Kantone mit ihren Eigentümlichkeiten; vgl. Deschwanden: Zeitschrift für schweiz. Recht VI 138.

[2] Kapitel XV Art. VI der Mediationsverfassung; siehe Gut: Überfall in Nidwalden im Jahre 1798, Seite 769 f.

[3] Dieses durch die Mediation auch den Beisassen zugeteilte Gemeindewahlrecht wurde jedoch schon 1806 durch einen Landsgemeindebeschluss verkümmert, indem erkannt wurde, dass die Beisassen nur in den Gemeinden, wo sie Anteilhaber am Gemeindegut seien, das Wahlrecht ausüben können.

verloren haben. Es waren Gründe staatsrechtlicher und praktischer Natur, die einer Rezeption helvetischer Einrichtungen entgegenstanden. Denn einmal waren die staatsrechtlichen Grundgedanken der Helvetik und unserer historischen Demokratie durchaus divergierende, und von einer Verbindung divergierender Gedanken konnte dazumal keine Rede sein; die Gegensätze waren zu schroff; aber auch als die gesunden helvetischen Ideen im Volke wieder erwachten, da liessen sie sich, wie wir in der Folge sehen werden, aus praktischen Gründen nicht verwirklichen. So lebte denn das Volk von Obwalden bis zum Jahre 1850 in vorhelvetischen staatsrechtlichen Zuständen.

Der Bundesvertrag von 1815 veranlasste die verbundenen Kantone ihre Verfassungen ins eidgenössische Archiv niederzulegen[1]. Auch diese Gelegenheit, die Verfassung zeitgemäss umzugestalten, wurde verpasst; die einschlägigen Verfassungsbestimmungen wurden dem Landbuche enthoben und als *„Verfassung vom 28. April 1816"* ins eidgenössische Archiv niedergelegt[2].

Diese Verfassung nun stellte für Obwalden die reine Demokratie in alter Form wieder her.

All die Verquickung der Gewalten, das oligarchische Wahlsystem und die aristokratische Verknöcherung in den Organen der Verfassung kamen wieder zum Vorschein. Freilich findet sich in den Artikeln der Verfassung eine Trennung der Gewalten, nicht aber in Wirklichkeit; denn fürs erste sitzen in gerichtlichen, politischen, verwaltenden und gesetzgebenden Behörden überall die gleichen Personen und fürs zweite sind die Befugnisse jeder Behörde durch Verfassung und Gesetze entweder gar nicht oder so vage bezeichnet, dass ein und der gleiche Fall bald von dieser, bald von einer andern Behörde entschieden wird. Einer der grössten Mängel, der aber allen demokratischen Verfassungen eigentümlich ist, liegt in der Unbestimmtheit und in dem Mangel an Abgrenzung der Befugnisse der Behörden. Übung und Herkommen bilden hier einigermassen eine Regel; daher der schon gerügte Übelstand, dass häufig die Behörden selbst erst beim Entscheid ihre Kompetenz bestimmen[3].

---

[1] Hilty 428 ff.

[2] Snell: Handbuch des schweiz. Staatsrechts II 214 ff.

[3] Vergleiche hierüber: Sigwart 284 ff. und „Verfassung von Nidwalden, wie sie wirklich ist und geübt wird". Sursee 1832: § 20 „die

Treten wir kurz in die Gerichtsverfassungsverhältnisse ein. An Gerichtsbehörden unterscheiden wir:

A. Zivilgerichte.

Als solche haben wir: das VII Gericht, das Geschworenengericht, das Landgericht, für einzelne Fälle den Landrat und die Schiedsgerichte.

a) Das VII Gericht ist die erste Instanz für Zivilstreitigkeiten, die Hab und Gut, Ehr und Eigen betreffen[1].

Was vor dem VII Gericht geurteilt und erkennt wird „das mag einer wohl . . . für die 15 eines geschw. gerichts ziehen . . . vnd wan die ansprach nit mehr dan drey kronen oder noch darunter vnd minder ist, so soll vnd mag nicht appeliert werden".

b) Das Geschworenen- oder Appellationsgericht bestand seit der Vereinigung Engelbergs mit Obwalden[2] ***nebst*** *dem regie-*

öffentlichen Gewalten sind beinahe alle vereinigt, so dass die höchste vollziehende Gewalt auch die gesetzvorberatende und gesetzauslegende, zugleich aber auch die kriminalrichterliche und ein umwechselnder Ausschuss von ihr die höchste zivilrichterliche Gewalt ist".

[1] „Das kilcher oder Niedergericht soll in jedweder kilchhöry insonderheit neben dem Weibel der dan anstatt des Regier. Landamans zu gericht sitzen soll, mit sieben ehrlichen und unverlaumten Mannern besetzt und auf jährlichen geändert werden . . . . Wan es von beiden Parthen, was vor dem Siebengericht geurtheilt und erkent ist, angenommen und nit apelliert wird, darbei soll es verbleiben bei 10 ℔ buss". Landbuch von 1635 und 1792. Das Siebengericht bestand in den Gemeinden aus 3 Ratsgliedern und 4 Gemeindegenossen; Sarnen allein wählte 4 Ratsglieder und 3 aus der Gemeinde.

[2] Durch Vertrag vom 8. und 9. Juli 1815 geschlossene und am 18. Aug. von der eidg. Tagsatzung ratifizierte und gewährleistete Vereinigung des Klosters und Thales Engelberg mit Obwalden und durch „Urkunde betreffend die Vereinigung des Klosters Engelberg mit Unterwalnen ob dem Wald" vom 19. und 24. Wintermonat 1815 (Gesetzessammlung von Obwalden I 41 ff.) wurde Engelberg als siebter Kirchgang dem Staate Obwalden unter Wahrung gewisser Hoheitsrechte inkorporiert. Es würde den Fluss unserer Darstellung stören, wollten wir auf die breitspurige und mit der Gerichtsverfassung von Nidwalden lange innig verwachsene Entwicklung der Verhältnisse des Gotteshauses und Tales Engelberg eintreten. Vgl. hierüber: Jahrbuch des Schweiz. Alpenklub: „Blicke in die Geschichte Engelbergs". 1875/76. Seite 75 ff. und die dortselbst citierte Litteratur.

renden Landammann, welcher dabei den Vorsitz führte, *aus 16 Richtern*[1].

Das Geschworenengericht beurteilte alle appellierten Injurien und Zivilstreitigkeiten[2]. Eine Eigentümlichkeit, die noch in die heute geltende Verfassung hinüberspielt[3], findet sich in der Bestimmung des Landbuchs: „Wan der Landamman, seine Weibel oder gewisse botten zu gericht sitzen, oder auch Stathalter in welcher kilchhöre es immer sey und *die zum gericht gesetzten nit alle vorhanden . . . . also dass sie zum vollkommenen gericht nit Leut genug* hätten, *so mogen sie Leut suchen, die gut zum gericht seind und sollen gewalt haben einen oder mehreren bei ihren Eiden zu denn gericht zu bietten* und welchem also gebotten wird der soll erscheinen und helfen dem armen als dem reichen etc."

c) Das Landgericht. Einen letzten Überrest des Gerichts von „Ammann und Landleuten" haben wir in der eigenartigen Institution des Landgerichts. Es besteht dies aus dem versammelten Landrat und wird bei offener Türe gehalten. Die Vermächtnisse und testamentarischen Verordnungen, welche denselben vorgetragen werden, erwachsen, wenn sie nicht in zu bestimmendem Termin rechtlich angefochten werden, in Rechtskraft[4].

---

[1] Die beiden grössern Gemeinden wählten je 3, die kleinern Gemeinden je 2 Mitglieder des Geschworenengerichts, und zwar so, dass auf die zwei grössern Gemeinden je 2 Mitglieder und von den kleinern Gemeinden je 1 Mitglied des Rates entfielen.

[2] „Ano 1788 ord. Landsgemeind ist gemacht worden, dass vor gericht schon längst am Vorabend vor Mitag solle vortaget werden und das Schriftlich durch einen amtsmann, oder das Siebengericht werde gleich am Vorabend des geschw. gerichts gehalten, wo dann gleich nach der appelation vorzutragen . . . . Wan hiefüran ein spaniger Handel von dem niedern gericht für das geschworne gericht appeliert wird, soll der appelierende den Rechtshandel vollziehen, es wäre dann dass einer aus dem Land wäre und ihme kundschaften manglen, soll es innerhalb einem Jahr ausgemacht werden." Landbuch von 1792.

[3] Art. 63 letzter Absatz; siehe auch Art. 74 und 94 der Verfassung von 1850.

[4] „Wolte aber jemand sein gut ganz von ihme geben oder versetzen was er hat, dem er nid schuldig ist, das soll geschehen vor unsern landlüten zu Sarnen, oder es soll kein kraft han". Landbuch und Art. 42 der Verfassung.

d) Der Landrat entscheidet über Zugrechtsstreitigkeiten, Ausklagungen, Winterwege etc.

Der Landrat ist auch Revisionsinstanz: so einer vermeinte, dass ihme zu kurz geschehen wäre und einer neüe Rechtsame erscheinen kan dass ein landamman und die Räth so viel einer han mag bedünkt, genugsam zu sein, so mögen sie ihme das Recht wiederum aufthun.

Es bestand also in Zivilsachen nicht nur die Appellation, sondern auch die Revision, welche beide Rechtsmittel wir in Strafsachen vermissen.

e) Die Schiedsgerichte spielten, wie in der vorigen Periode, so auch jetzt noch eine grosse Rolle. „Wie Die Urthlen vor dem geschw. Gericht sollen auch alle guetlich und rechtliche Sprüch so in Tädigs weis übergeben, ausgesprochen und angenommen worden, gehandhabet werden".

B. Strafgerichte.

In diese Kategorie fallen:

Der ein-, zwei- und dreifache Landrat[1], sowie das Bussengericht. Die ursprüngliche Bestimmung dieser dreifachen Abstufung des Rates war wohl keine andere, als die eines dreifach gegliederten Organismus zur Entscheidung je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes.

Nicht bloss Straf-, sondern auch Administrativsachen sollten je nach ihrer Wichtigkeit vor eine immer zahlreichere Behörde gebracht werden. Da aber der Entscheid, ob eine Sache vor den zwei- oder dreifachen Rat zu bringen sei, von dem einfachen abhing[2], so hat dieser allmählich die Gewalt an sich gerissen und nur einzelne Funktionen der höhern Organe übrig gelassen; freilich wird in Art. 30 der Verfassung dem dreifachen Rat, als *Malefiz-*

---

[1] Die beiden grössern Gemeinden Sarnen und Kerns wählen je 15 Ratsglieder; die fünf kleinern Gemeinden: Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern, Engelberg aber wählen je 7 Mitglieder des Landrates. Die Ratsstellen sind lebenslänglich.

Der zwei- und dreifache Rat wird nach Art. 46 der Verfassung bestellt. Ein Landsgemeindebeschluss von 1785 sagt darüber: dass landleuth so in zwei und dreifachen Rath genommen werden in jedem kirchgang denen Hr. kirchen Rathen gemeinsam auszuwehlen überlassen seye.

[2] Art. 28 der Verfassung von 1816.

gericht, ausdrücklich vorbehalten, ein Todesurteil zu fällen, im übrigen hängt der Entscheid, ob ein Kriminalprozess als „Malefiz" zu behandeln sei oder nicht, nach Art. 29 l. c. vom Landrat ab.

Über die „kleinen Frevel", die ebenfalls nicht des nähern strafrechtlich begrenzt waren, richteten sieben Räte, das sogenannte *Bussengericht,* „und soll der Landaman deme solche bussfallige verleitet werden samt denen dazu verordneten Richter sein".

So gestaltete sich in kurzen Zügen die Gerichtsverfassung von Obwalden nach der Mediation, bezw. nach der Verfassung von 1816. Die wohlthätigen Einrichtungen der Gewaltentrennung, der Öffentlichkeit der Rechtsprechung, des Stimm- und Wahlfähigkeitsrechts der in einer Gemeinde niedergelassenen rechtlichen Landleute waren wieder verschwunden[1].

Die in der ganzen übrigen Schweiz so bewegte Zeit der dreissiger und vierziger Jahre konnte wie hier so auch in Uri und Nidwalden keinen Einfluss auf die althergebrachten Einrichtungen ausüben. Man wagte es nicht, die ehrwürdigen Formen der reinen Demokratie mit den konstitutionellen Begriffen der damaligen Zeit zu vereinigen. § 4 der Mediationsverfassung (Kapitel XV Art. VI) und die in die Verfassung von 1816 hinübergegangene Bestimmung, dass die Landsgemeinde an die Gesetzesanträge des Landrates gebunden sein solle, erwies sich als hemmend und jeder Neuerung entgegenwirkend.

Erst unterm 7. Dezember 1847 stimmte der Rat einem Entwurfe einer teilweisen Revision der Kantonsverfassung bei; die ausserordentliche Landsgemeinde vom 8. Dezember gleichen Jahres beschloss dieselbe und genehmigte den Verfassungsentwurf[2].

Wenn auch die Neuerungen nicht einschneidende waren, so sehen wir doch die Tendenz, die der Revision zu Grunde lag. Wir lassen die hauptsächlichsten Bestimmungen hier folgen:

---

[1] Es galt sogar der Grundsatz: „es soll auch kein kaufter Landmann in Rath oder zu andern ämtern gebraucht werden, wohl aber ihre kinder". Landbuch.

[2] Siehe Ratsprotokoll unter gleichem Datum.

§ 1. Die Lebenslänglichkeit der Stellen der Regierungsglieder ist abgeschafft. Dieselben, sowie die Mitglieder des zwei- und dreifachen Landrates werden jeweilen auf sieben Jahre gewählt, sind dann aber wieder wählbar.

§ 2. Von den Ratsherren in den Gemeinden Sarnen und Kerns fallen jeden Orts jeweilen während der ersten sechs Jahre jährlich zwei, im siebten Jahre aber drei; in den kleinern Gemeinden hingegen jedes Jahr ein Mitglied in Austritt.

§ 3. Der Austritt der Mitglieder des zwei- und dreifachen Rates findet im ähnlichen Verhältnis statt.

§ 6. Der Präsident und das erste Mitglied des Geschworenengerichts werden von der Landsgemeinde gewählt[1]. Die übrigen Mitglieder werden wie bisher gewählt mit der Ausnahme, dass die grössern Gemeinden anstatt zwei inskünftig nur ein Mitglied des Rates und hingegen zwei aus der Gemeinde ins Geschworenengericht wählen. Im Falle ein aus der Gemeinde gewähltes Mitglied des Geschworenengerichts während seiner Amtsdauer in den Rat gewählt würde, so ist dasselbe an der nächsten ordentlichen Frühlingswahl (Maigemeinde) für den Rest der Amtsdauer durch eine neue Wahl zu ersetzen.

§ 7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Geschworenengerichts und deren Ersatzmänner ist vier Jahre.

§ 8. Beim Geschworenengericht erfolgt der Austritt teilweise von zwei zu zwei Jahren. Das eine Mal treten die Mitglieder aus, welche aus dem Rate und das andere Mal die, welche aus den Gemeinden gewählt worden sind. Die austretenden Richter und deren Ersatzmänner sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

§ 9. Die Amtsdauer des VII Gerichts, welches wie bisher bestellt wird, wird ebenfalls auf vier Jahre festgesetzt[2].

§ 12. Der Austritt aus dem VII Gericht geschieht nach den gleichen Grundsätzen wie beim Geschworenengericht.

* * *

---

[1] Es brauchte also nicht mehr notwendig der Landammann zu sein, der das Präsidium in den Gerichten bisher immer kraft seiner Stellung inne hatte.

[2] Bisher fand alljährlich eine Totalerneuerung statt und durften die Austretenden nicht wieder gewählt werden.

Mit dem Wachsen des Bundesrechtes und der hiedurch herbeigeführten Verfassungsrevisionen in den meisten Kantonen kam man denn endlich dazu, den vielfach gerechten Forderungen der helvetischen Verfassung in etwas Nachachtung zu verschaffen. Die damals ausgestreute neue Saat fand erst jetzt den zubereiteten Boden und liess sie aufgehen. Die freie persönliche Gemeinschaft im Staate, früher höchstens im Keime geahnt und nur in engen Kreisen begriffen, fand damals ihren prägnanten Ausdruck im Staatsbürgerrecht, welchem gegenüber das korrespondierende Gemeindebürgerrecht in zweite Linie rückte, ja in den Augen des helvetischen Gesetzgebers eher als ein Hindernis, denn als ein Fördernis des staatlichen Gemeinwohls angesehen wurde[1]. Die Wahrheit, dass in der selbständigen freien Gemeinde der entwickelnde Faktor liege, lag damals weniger nahe, als es sich darum handelte, aus einem Agglomerat bunter Mannigfaltigkeit ein homogenes Ganze zu bilden. Die schroffe Negation dieses Grundsatzes aber durch den 1806 erzielten Landsgemeindebeschluss, wonach die Beisassen nur in den Gemeinden, wo sie Anteilhaber am Gemeindegut waren, das Wahlrecht ausüben konnten, zeitigte eine tiefe Gährung im Lande und es schloss sich später an die Beseitigung dieses Grundsatzes noch eine Reihe von Postulaten[2].

In der Sitzung des dreifachen Rates vom 3. April 1849[3] war auch auf den Traktanden eine mit 164 Unterschriften von Beisitzenden Obwaldens versehene Petition, wodurch mit Beziehung auf die neue schweizerische Bundesverfassung, das Ansuchen gestellt wurde, es möchten folgende bundesgemässe Bestimmungen in die Kantonsverfassung aufgenommen und einer h. Landsgemeinde zur Sanktion vorgelegt werden:

a) „Dass jeder in einer Gemeinde Niedergelassene, der das gesetzliche Alter und die vorgeschriebene Ehrenfähigkeit besitze, in eidgenössischen und kantonalen Sachen an den politischen Wahlversammlungen der Gemeinde Stimm und Meinung, sowie Wahlfähigkeit habe;

---

[1] Wirth: Allgemeine Beschreibung und Statistik II 5 f.

[2] Vergleiche hierüber: Motion zur Verfassungsrevision vom 26. März 1865, als Beilage der „Obwaldner-Wochenzeitung“ vom 1. April 1865.

[3] Ratsprotokoll.

b) Dass die Repräsentation der Mitglieder der Landesbehörden sich nach der Volkszahl der Gemeinden richte".

Auf diese Petition wurde „nach reiflicher Beratung" beschlossen: die h. Regierung einzuladen, dass sie mit Beförderung unsere Kantonsverfassung mit der schweiz. Bundesverfassung, da wo sie es für nötig erachtet, in Einklang zu bringen trachte und *auch weitere, gleichzeitig thunlich erachtete Abänderungen der Verfassung ausarbeite und beantrage.*

In diesem Sinne wurde die eingereichte Petition der Regierung „unter Empfehlung und angemessener Berücksichtigung" übermittelt.

Unterm 12. März 1850 konnte ein *Entwurf der revidierten Kantonsverfassung* dem einfachen Rate vorgelegt, durchberaten und unterm *28. April 1850 der h. Landsgemeinde* mit einigen redaktionellen Änderungen[1] zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die *„Proklamation des dreifachen Landrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald an das Volk desselben"* eröffnete der Landsgemeinde die Gründe, warum und wie man zu einer schliesslichen Revision der Verfassung gekommen sei. „Vor allem ist erforderlich", führt die Proklamation aus, „dass die Verfassung mit den Vorschriften des neuen Bundes in Einklang gebracht werde . . . . Ferner war nicht zu verkennen, dass so sehr wir auch das Hergebrachte schätzen und ehren und so wenig wir jeder Neuerung das Lob sprechen wollen, doch nach und nach rings um uns anerkannte und durch die Erfahrung bewährte Verbesserungen ins Leben getreten sind, welchen auch wir nicht mehr fremd bleiben dürfen . . . . *Eine Ausscheidung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt wurde* ***angestrebt,*** teils weil die neuen Bundesgesetze die Gewaltentrennung in den Kantonen voraussetzen, teils weil solche in jedem andern gordneten Kanton bereits besteht. Die Besorgung der minder wichtigen Geschäfte wurde einer dem Landrate untergeordneten Behörde, einem Regierungsrate, zugedacht, weil ohne diese Einrichtung irgend eine Trennung der Gewalten unmöglich ist . . . . Was das Gemeinwesen anbetrifft, so haben wir bei der Schwierigkeit der Lage in der Aufstellung besonderer Behörden der Einwohner und Kirchgenossen das beste Mittel zu finden geglaubt,

[1] Ratsprotokoll vom 12., 16., 26. und 27. März 1850.

um einerseits den Beisassen diejenigen Rechte, welche ihnen laut Bundesverfassung gebühren, ungeschmälert zuzuweisen, und andererseits die besondern Rechte der Kirchgenossen hinlänglich zu wahren und wechselseitige Reibungen so viel als möglich zu verhindern."

Am 28. April 1850 wurde dann dieser Entwurf von der Landsgemeinde als Kantonsverfassung angenommen[1].

Die neue Verfassnng setzte auf anerkennenswerte Weise an die Stelle der unbestimmt und mangelhaft sich ergänzenden, oft auch durchkreuzenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde, des Landbuchs und der Übung ein einheitliches und umfassendes Gesetz. Indessen begnügte sie sich nicht bloss, das zur Stunde geltende Recht systematisch aufzuzeichnen, sondern schaffte neues Recht und änderte altes ab. Als fundamentale Bestimmungen neuen Rechts haben wir namentlich hervorzuheben: die allgemeine Stimmpflicht des Landmanns an Lands- und Kirchgemeinden; die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Beamtungen; den Grundsatz, dass kein Beamter ohne richterlichen Spruch entsetzt werden dürfe; die Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden und die Öffentlichkeit der Rats- und Gerichtssitzungen.

Die Trennung der Gewalten wurde „angestrebt", jedoch namentlich die Strafgerichtsbarkeit der vollziehenden Gewalt keineswegs entrückt; es ist vielmehr gerade der Regierungsrat, welcher als erstinstanzliches Kriminal- und Polizeigericht erscheint.

Bei Beratung des Kommissionalentwurfes wurde gewünscht[2], dass ein eigenes Kriminalgericht aufgestellt und die Beurteilung der Straffälle nicht dem Regierungsrate übertragen werde. Dieser Vorschlag beliebte indessen den vorberatenden Behörden nicht, "weil bei ihnen die Besorgnis waltete, dass die wenigen Kräfte,

---

[1] „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald". Luzern 1852, S. 5 ff.

Dr. B(luntschli) schreibt in der „Neuen Zürcher Zeitung" vom Jahre 1850 Nr. 136: „Sollten wir uns ein vergleichendes Gesamturteil über die drei Verfassungen von Uri, Nid- und Obwalden erlauben, so müssen wir jedenfalls derjenigen Obwaldens einen entschiedenen Vorzug vor den beiden andern einräumen. Nicht nur zeichnet sie sich durch eine gute und klare Redaktion aus, sondern es tritt in ihr am sichtbarsten das Bestreben hervor, das Gute der alten Einrichtungen, welches beibehalten wird mit zweckmässigen neuen Bestimmungen, welche der Geist der Zeit erfordert, zu vereinigen".

[2] Obwaldner Zeitung vom Jahre 1862 Nr. 27.

welche Zeit und Vermögen besitzen sich den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, allzusehr sich zersplittern würden".

Wohl die grösste Schwierigkeit, welche der durchgreifenden Ausscheidung der Gewalten entgegenstand, war aber sonder Zweifel die, dass in genügender Zahl die tauglichen Persönlichkeiten mangelten, denen die Besorgung der verschiedenen Dikasterien mit Vertrauen überlassen werden konnten. „Will man bei einer solchen Lage die Theorie gleichwohl durchführen, so kann man allerdings die Form, nicht aber das Wesen einer guten Administration retten".

Dies war bei Vorberatung der Verfassung von 1850 der durchschlagende Grund, aus welchem von der Aufstellung eines Kriminalgerichts und der vollständigen Trennung der Gewalten abstrahiert wurde.

Die Verfassung von 1850 war ein Kompromisswerk; die Mängel, die ihr anhaften, wurden von den Schöpfern dieser Verfassung damals zwar wohl eingesehen, aber weil die Verfassung noch den Anschauungen einer frühern Zeit Rechnung tragen musste und überhin zahlreiche Gegner, die nicht einmal so viel wollten als vorgeschlagen wurde, gegen sich hatte, musste sie gleichsam als Zugeständnis an alte Anschauungen und Gewohnheiten hingenommen werden[1]. Vorerst erblicken wir grosse Übelstände in der Organisation der Behörden; wir finden alle Staatskörper ohne Ausnahme viel zu zahlreich und daher den Geschäftsgang schleppend und gründlicher Erörterung hinderlich; sodann ist es zum mindesten unthunlich, dass der Regierungsrat in Strafsachen untersucht, und dann wieder selbst klagt und selbst urteilt und zwar für Polizeifälle inappellabel. Eine dieser Einrichtung entsprechende andere anormale Bestimmung, gewissermassen eine Konsequenz dieser letztern ist die, dass die Verteidigung vor der ersten und der zweiten Strafinstanz nicht frei ist, sondern dass der Angeklagte gehalten ist, wenn er sich nicht selbst verteidigen kann, vor der ersten Instanz einen Verteidiger aus der Mitte des Regierungsrates und vor der zweiten aus der Mitte des Landrates sich auszusuchen.

Es erübrigt uns, kurz auf die Darstellung der Gerichtsverfassung einzutreten.

---

[1] Obwaldner Zeitung, Jahrgang 1867 Nr. 22.

A. Zivilgerichtsbarkeit.

1. Das Siebengericht besteht in der frühern Organisation nach den Grundsätzen der Verfassungsrevision vom 8. Dezember 1847[1]; jedoch wurde, da die Ratsglieder nicht mit einer fixen Zahl im Gericht vertreten waren[2], wie beim alten Geschworenengericht[3], hier die Reihenfolge des Austrittes durch das Los bestimmt. Auch findet sich die eigenartige Bestimmung, dass zu einem gültigen Urteile die Anwesenheit aller Mitglieder unbedingt erfordert sei[4]. Wenn dann zum „vollkommenen gericht nit Leüt genug" waren, so konnte sich dasselbe in ehevoriger Weise selbst ergänzen[5].

Die Parteien konnten vom Siebengericht Umgang nehmen und direkt an das Kantonsgericht gelangen. Das Siebengericht beurteilte inappellabel alle Injurien und Zivilstreitigkeiten im Werte von unter 24 Franken.

2. Das Kantonsgericht war eine neue Schöpfung in Organisation und Zuständigkeit. Es trat an die Stelle des Geschworenengerichts und setzte sich zusammen aus 13 Mitgliedern, von

---

[1] Das Siebengericht samt zwei Ersatzmännern wird am 1. Mai gewählt; dessen Amtsdauer ist vier Jahre. Art. 93 der Verfassung.

Art. 9 des Geschäftsreglements für die Siebengerichte vom 30. Oktober 1852 (Gesetzessammlung Band I Seite 97 ff.) bestimmt: „Der Präsident wird je am 1. Mai auf die Dauer von zwei Jahren von der Einwohnergemeinde aus der Mitte der Richter gewählt. Nach Ablauf seiner Amtsdauer ist er sofort wieder wählbar". Der Weibel funktionniert nun nach Art. 18 l. c. nicht mehr ordentlicherweise als Präsident, sondern nur mehr als Gerichtsdiener.

[2] In das Siebengericht darf die Gemeinde höchstens drei Mitglieder aus dem Rate wählen. Art. 92 der Verfassung.

[3] Nota 1, Seite 55.

[4] Vor Kantonsgericht haben wir diese Bestimmung nicht. Art. 72 der Verfassung stellt es den Parteien frei, vor Kantonsgericht auf allfällig nötige Ergänzungen des Gerichts zu verzichten. Art. 6 des Geschäftsreglements für das Kantonsgericht vom 30. Oktober 1852 (Band I 77 ff.) bestimmt: Wenn, sei es infolge Ablehnungsbegehren, oder im Verhinderungsfall eines Richters, das Gericht zwar nicht vollzählig, aber doch in ungerader Zahl besammelt ist, kann in Zivilfällen ein gültiges Urteil gefällt werden, wofern es selbst und zugleich beide Parteien auf die Ergänzung des Gerichts verzichten. Bei Kriminalfällen muss aber immer die volle Mitgliederzahl anwesend sein.

[5] Art. 94 der Verfassung.

denen der dreifache Rat aus den Gemeinden Sarnen und Kerns je zwei, aus den übrigen Gemeinden je ein Mitglied ernannte. Die übrigen vier Mitglieder und sieben Ersatzmänner wurden nach freier Wahl erkoren. Die Trennung der Gewalten wird teilweise verwirklicht durch die Bestimmung, dass die Mitglieder des Regierungsrates gar nicht, und diejenigen des Landrates, welcher ohnehin nur im weitern Sinne des Wortes als eine Exekutivbehörde angesehen werden kann, jedenfalls nur in Minderheit (höchstens fünf Mitglieder[1]) in den Gerichten sitzen darf.

Die Amtsdauer der Kantonsrichter ist vier Jahre; je das zweite Jahr auf den 1. Mai tritt die Hälfte aus, das erste Mal sechs Mitglieder, welche durch das Los bezeichnet werden; das zweite Mal sieben Mitglieder. Dasselbe gilt von den Ersatzmännern.

Das Kantonsgericht beurteilt alle Zivilstreitigkeiten, welche auf dem Wege der Appellation oder durch Übereinkunft der Parteien vor sein Forum gelangen.

3. Der Regierungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern[2], welche von der Landsgemeinde gewählt werden; in diese Behörde entfallen von den Gemeinden Sarnen und Kerns je zwei, von den übrigen Gemeinden je ein Mitglied, die übrigen drei Mitglieder werden aus freier Wahl ernannt.

Er übt in seiner Eigenschaft als Zivilgericht die Funktionen des bisherigen sogenannten Landgerichts aus; zur gültigen Schlussfassung sind wenigstens sieben Mitglieder erfordert.

B. Strafgerichtsbarkeit.

1. Der Regierungsrat beschliesst und leitet die Untersuchung in Kriminal- und Polizeifällen, und beurteilt in der Eigenschaft eines Kriminal- und Polizeigerichts alle Kriminal- und Polizeistraffälle; er ordnet in der Regel die Verhaftnahme an und lässt durch das von ihm bestellte Verhöramt mit den Inhaftierten Verhöre aufnehmen.

---

[1] Der Komissional- und landrätliche Entwurf hatte sieben Mitglieder.

[2] Im Entwurfe war vorgesehen: „Der Regierungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen neun aus den Gemeinden so zu wählen sind, dass Sarnen und Kerns zwei Mitglieder, die andern Gemeinden je eines erhalten. So auch ist Mitglied des Regierungsrates der Landsäckelmeister, welcher nicht auf die Gemeinden verteilt und nur auf ein Jahr gewählt wird, aber sogleich wieder wählbar ist".

Er trat auch in die hauptsächlichsten Funktionen des sogenannten *Bussengerichts* ein, indem ihm die Beurteilung der Vaterschaftsvergehen zugewiesen wurde.

Bei Ausfällung eines Strafurteils hat der Regierungsrat, trotz verfassungsgemässem Austritt des Amtsklägers und Verteidigers, welche dem Regierungsrat entnommen werden[1], noch wenigstens sechs Mitglieder zu zählen[2].

Kommt die Anwendung der Todesstrafe in Frage, so hat der Regierungsrat so viele Mitglieder aus der Mitte des Landrates beizuziehen, dass bei Ausfällung des Urteils im ganzen 17 Mitglieder anwesend sind[3]; das Todesurteil muss mit wenigstens zwölf Stimmen[4] ausgesprochen werden[5].

2. *Das Kantonsgericht* war eine durchaus neue Institution als gesetzliche *Appellationsinstanz in Strafsachen.* Während wir in Zivilsachen schon mit dem alten Landbuch eine gesetzliche Appellationsinstanz im Gerichte der XV haben, bestanden für den Bestraften, wie wir gesehen haben[6], einzig die Möglichkeiten der Begnadigung und der Appellation, die nicht einmal landbuchlich festgelegt waren, sondern gewohnheitsmässig und je nach Laune von der Landsgemeinde geübt wurden. Es mochte

[1] Die Verteidigung vor dem Regierungsrate findet durch ein dem Angeschuldigten beliebiges Mitglied aus der Mitte des erstern, oder durch den Verhörrichter, wenn auch dieser nicht Mitglied des Regierungsrates sein sollte, statt. Art. 63 der Verfassung.

[2] Entwurf hatte 5 Mitglieder.

[3] Entwurf hatte 15 Mitglieder.

[4] Entwurf hatte 10 Stimmen.

[5] Art. 25 des Geschäftsreglements für den Landrat (Band I 61 ff.) bestimmt diesbezüglich: Der Landrat bezeichnet je auf zwei Jahre 15 Mitglieder in geheimer Wahl; diese sind als solche immer wieder wählbar. Tritt in der Zwischenzeit eine Vakanz ein, so findet wieder Besetzung für die restierende Zeit statt. Wenn nun der oben vorgesehene Fall eines Zuzuges eintritt, so soll der Regierungsrat in geheimer Wahl aus der Mitte jener 15 Mitglieder bis auf die erforderliche Zahl sich ergänzen.

Art. 14 des Geschäftsreglements für den Regierungsrat (Band I 71 ff.) bestimmt: In Fällen, wo die Anwendung der Todesstrafe in Frage kommt, hat der Regierungsrat in geheimen Skrutinien aus der Mitte jener Mitglieder, die vom Landrate bereits dafür bezeichnet sind, bis auf die verfassungsmässige Anzahl sich zu ergänzen.

Bei einem wirklichen Entscheide über Leben und Tod ist dann in der Hauptumfrage jedes Mitglied namentlich und besonders bei Eiden anzufragen.

[6] Seite 45 f.

diese eigentümliche Einrichtung mit dem in Uri und Nidwalden landbuchlich festgesetzten Grundsatz zusammenhängen: „Was ein Gewalt (Behörde) beschlossen hat, dabei soll es verbleiben und kein Gewalt dem andern eingreifen“ [1].

Art. 61 der Verfassung bestimmte: „Wenn Entehrung auf kürzere oder längere Zeit, oder eine Freiheitsstrafe von länger als zwei Monaten, oder eine Geldstrafe über 40 Fr.[2] erkannt wird, so kann der Bestrafte das Urteil vor das Kantonsgericht appellieren[3]. Urteile, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren aussprechen, *müssen* dem Kantonsgericht vorgelegt werden; die Paternitätsfälle sind immer appellabel hinsichtlich der Zuerkennung des Kindes“.

Hiemit war nun ein ganz neuer Grundsatz in die Verfassung hineingetragen und Art. 71 derselben führt den Gedanken weiter aus, indem er bestimmt: „Das Kantonsgericht kann die erstinstanzlich ausgefällten Urteile nach eigenem Ermessen bestätigen oder abändern und zwar verschärfen oder vermildern; ihm steht überhaupt das Recht der Strafumwandlung zu“. Bei Beurteilung von Straffällen muss die volle Mitgliederzahl des Kantonsgerichts anwesend sein und kommt die Ausfällung der Todesstrafe in Frage, so ist dasselbe durch Beiziehung von Ersatzmännern, die durch das Los bezeichnet werden, in deren Abgang aber auf dem Wege sonst üblicher Ergänzung bis auf 19 Mitglieder zu vermehren, und sind bei Ausfällung des Todesurteils zwölf Stimmen erforderlich.

C. Ausserordentliche Gerichte.

1. Der dreifache Rat[4].

Ein durch das Kantonsgericht Verurteilter hat das Recht, innert drei Tagen nach Ausfällung des Urteils beim dreifachen

---

[1] Snell II 127.

[2] Kommissionalentwurf hatte sechs Monate und 60 Fr. Der landrätliche Entwurf drei Monate und 50 Fr.

[3] Art. 13 des Geschäftsreglements für den Regierungsrat bestimmt: Will der Bestrafte das Urteil appellieren, so hat er innert 24 Stunden nach dessen Anzeige die Appellation zu erklären, ansonst angenommen wird, er leiste auf selbe Verzicht.

[4] Der dreifache Rat besteht aus dem Regierungs- und Landrate und ferner aus einem Mitglied auf je 125 Einwohner. Die Wahlen geschehen

Rate um *Begnadigung* einzukommen; derselbe wird aber ausserordentlich nur bei ausgefälltem Todesurteil einberufen und wird die Vollziehung anderer Urteile bis zum ordentlichen Zusammentritt des dreifachen Rates[1] nicht gehemmt.

Nach dem Geschäftsreglemente des dreifachen Rates[2] können bei Behandlung von Begnadigungen geheime Sitzungen gehalten werden; jedenfalls aber geschieht die Abstimmung geheim, und sollen im Begnadigungsfalle die Prozessakten zu Ausfällung eines andern Urteils an die Strafbehörden zurückgesandt werden[3].

Wir haben es also hier nicht mit einer eigentlichen Begnadigung, sondern mit dem Rechtsmittel einer *Revisio in iure* zu thun. Das Rechtsmittel beschränkt sich mit Ausnahme des Art. 43, letzter Absatz des Kriminalstrafgesetzes: „wird die Begnadigung von der Todesstrafe gewährt, so bestimmt die Begnadigungsbehörde, welche Strafe an die Stelle der Todesstrafe treten soll", — nur darauf, eine Nachprüfung des dem Urteil zu Grunde liegenden Falles zu veranlassen.

2. *Der Landrat*[4].

a) In Art. 52 litt. s der Verfassung wird dem Landrat die Kompetenz zugeschieden, *Revision in Zivilurteilen* zu gewähren; es ist dies sein historisch verbrieftes Recht, wie wir im Verlauf unserer Darstellung gesehen haben.

b) Der Landrat urteilt auch über *Kompetenzstreitigkeiten* zwischen Regierungsrat und Gerichten, sowie zwischen

---

am 1. Mai; die Amtsdauer ist vier Jahre, jedoch mit jährlichem Austritt des vierten Teils, den zuerst das Los bestimmt. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Art. 43 der Verfassung.

[1] Der dreifache Rat versammelt sich ordentlicherweise mit Anfang April; ausserordentlich, so oft er vom Landrate oder Regierungsrate einberufen wird.

[2] Band I 52 ff. der Gesetzessammlung.

[3] Art. 43 des Kriminalstrafgesetzes vom 20. Weinmonat 1864 (Band II 447 ff.) bestimmt des nähern, dass ausser bei politischen Verbrechen die Begnadigung sich nicht über die Hälfte der Strafzeit erstrecken darf. Begnadigungsgesuche sind mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt des dreifachen Rates dem Regierungsrate schriftlich einzureichen und von diesem mit seinem Gutachten begleitet ersterem vorzulegen. Wird das Begnadigungsgesuch abgewiesen, so darf dasselbe innert einem Jahre nicht erneuert werden.

[4] Der Landrat besteht aus dem Regierungsrate und einem Mitglied auf je 250 Seelen der Bevölkerung. Anlangend die Amtsdauer etc. gelten die Bestimmungen wie beim dreifachen Rat.

Gemeindebehörden bei jedesmaligem Austritt der respektiven Mitglieder (Art. 52 litt. p).

c) Er spricht in letzter Instanz über Gegenstände ab, deretwegen, nachdem Gemeinderäte oder Strafbehörden von Korporationen darüber entschieden haben, rekurriert worden, vorbehaltlich Art. 58 litt. k.

3. Der Regierungsrat und die Ortsbehörden.

Art. 13 der Verfassung reserviert den Ortsbehörden die herkömmliche Kompetenz betreffend Frevel am Gemeindegut und Missachtung von Gemeindeverordnungen. Den Bestraften ist das Rekursrecht an den Landrat und Regierungsrat gegeben; letzterer beurteilt die minderwichtigen Rekurse endgültig, die erheblicheren weist er nach Massgabe von Art. 58 litt. k der Verfassung an den Landrat.

D. Der Landammann.

Eine seiner historischen Stellung entsprechende wichtige Amtsperson ist der Landammann, der alljährlich aus der Mitte des Regierungsrates von der Landsgemeinde gewählt wird.

Er präsidiert den Regierungsrat, den Landrat, den dreifachen Rat und die Landsgemeinde kraft seiner Stellung.

Er nimmt die Verhöre mit Nichtinhaftierten auf und ordnet in Dringlichkeitsfällen von sich aus Verhaftnahmen, sowie diejenige Untersuchung an, mit deren Verschub Gefährde verbunden wäre; er ist in Wahrheit ***der*** *Beamte* des Landes.

Wie wir aus dieser Zergliederung der Verfassung von 1850 das ehrliche Bestreben erkennen, die Gerichtsverfassung in Anlehnung an die damaligen Postulate in begrifflicher Ausprägung zu entwickeln, so haben doch die geschaffenen Gerichtsbehörden nicht die gewünschte Selbständigkeit erhalten. Man ging vorerst an den innern Ausbau der Verfassung. Es erfolgten in Vollziehung derselben die Geschäftsreglemente der einzelnen Behörden[1], die über verschiedene Lücken der Verfassung hinweghalfen; ferner beschloss die Landsgemeinde in Vollziehung des

[1] Gesetzessammlung Band I 52—107.

Art. 75 der Verfassung unterm 27. April 1862[1] in Betracht: „dass die *Einführung eines Strafgesetzbuches* ein dringendes Bedürfnis ist, damit die gleichen Verbrechen und Vergehen eine gleichmässige Bestrafung finden und nicht durch verschiedene Bestrafung gleicher Fälle das Gefühl der Rechtssicherheit unter den Bürgern Platz greife", dem dreifachen Rate Vollmacht und Auftrag zu erteilen, ein Strafgesetzbuch, welches sowohl Kriminal- als Polizeifälle umfasst, von sich aus in Gesetzeskraft zu erlassen[2]. Wie das Volk immer wieder an den Ausbau seiner Verfassung erinnert wurde, trat auch die Frage der Revision in den Vordergrund[3].

Als Hauptpunkte, welche die Revisionsbewegung hauptsächlich im Auge hatte und auf die hin sich die öffentliche Meinung[4] einigte, galten folgende:

---

[1] Ratsprotokoll vom gleichen Datum.

[2] Das Kriminalstrafgesetz wurde dann erlassen den 20. Weinmonat 1864 (Band II 447 ff.) während das Polizeistrafgesetz erst unterm 20. April 1870 erlassen wurde. (Band III 269 ff.)

[3] Obwaldner Wochenzeitung, Jahrgang 1862 ff.

[4] Ein individueller Vorschlag, der auch heute noch Beachtung verdient, war folgender (Obwaldner Zeitung 1867 Nr. 42):

a) Die Landsgemeinde wähle den Regierungsrat etc., das Kantonsgericht, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, und die Friedensrichter; ferner das Kriminal- und Polizeigericht.

b) Der dreifache Rat, in bisheriger Anzahl und Wahlart, sei Vorberatungsbehörde zur Landsgemeinde.

c) Der Landrat, ebenfalls in bisheriger Anzahl und Wahlart, fasse Beschlüsse über wichtigere, näher zu bestimmende Angelegenheiten.

d) Der Regierungsrat, bestehend aus fünf Mitgliedern, erhalte mehr Kompetenzen mit Einführung des Departementssystems.

e) Das Kantonsgericht von sieben Mitgliedern aus freier Wahl entscheide unappellabel über die wichtigern Straf- und Polizeifälle.

f) Sarnen, Kerns und Alpnach bilde ein Bezirksgericht und wähle je ein Mitglied in dasselbe; zwei Mitglieder aus diesen Gemeinden mit dem Präsidenten und Schreiber wähle der Landrat in offener Wahl. Sachseln, Giswil und Lungern bilden ebenfalls ein solches Bezirksgericht. Engelberg wähle drei Mitglieder, im übrigen wie obstehend.

Diese drei Bezirksgerichte sind in der Regel in der Gemeinde abzuhalten, in welcher das Streitobjekt liegt.

Es entscheide inappellabel Zivilgerichtsfälle von minder als 100 Fr. Belang.

g) Jeder Gerichtsbezirk erhält einen Friedensrichter. Alle Prozesse mögen ihm von den Parteien selbst behufs Vermittlungsversuch zuerst

Trennung der Gewalten und

Neue Organisation des Justizwesens; unter anderem Einführung eines Kriminal-, Polizei- und Friedensgerichts.

Ganz abgesehen von der Theorie der Gewaltentrennung drängte sich vielmehr ein praktischer Gesichtspunkt in den Vordergrund. Man ging nämlich von der Ansicht aus, der Grundsatz der Gewaltentrennung beruhe auf der Erfahrung, dass die Kräfte einer Behörde nicht umfassend und vielseitig genug seien, um allen Staatszwecken zu genügen und erst in zweite Linie rückte die Erwägung, dass, wo die Gewalten sich häufen, die Kollision und der Missbrauch derselben sehr nahe liege.

Seit der Helvetik hat die Verfassung unter diesem Gesichtspunkte eigenartige Wandelungen durchgemacht. Nach der Mediation und der Verfassung von 1816, welche beide die alte Übung zusammenfassten und sanktionierten, war die gesamte Strafjustiz, Untersuchung und Beurteilung zugleich in den Ressort der ordentlichen Administrativ- und Gesetzesvorberatungsbehörden gelegt. Eine Appellationsinstanz war für die Strafjustiz gänzlich unbekannt. Mit der Verfassung von 1850 trat dann in dieser Beziehung bloss die Änderung ein, dass nunmehr der neu kreierte Regierungsrat (statt der Landrat) die Untersuchung zu leiten hatte und wieder zugleich mit der Eigenschaft eines Polizei- und Kriminalgerichts bekleidet wurde; für die Appellationen strafrichterlicher Urteile war das Kantonsgericht vorgesehen.

Aber auch diese letztere Lösung wollte nicht behagen. *Die Aufstellung eines vom Regierungsrate unabhängigen Kriminal- und Polizeigerichts war die erste Forderung,* die an eine neue Verfassung gestellt wurde; man glaubte dieser Forderung dadurch gerecht werden zu können, dass man auf eine Reduktion der Mitgliederzahl der Behörden Bedacht nahm, denn, dachte man, „nicht bloss würden durch eine solche Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes Kräfte verfügbar, welche bei Bestellung des Kriminalgerichts und Ver-

---

vorgelegt werden und Anstände bis auf 20 Fr. entscheide er inappellabel.

h) Drei Mitglieder bilden das Polizeigericht für minder wichtige Straffälle; zwei andere Mitglieder, ihnen beigegeben, bilden das Kriminalgericht für Entscheide über kriminelle Vergehen.

Den Staatsanwalt und Verhörrichter ernenne der Landrat.

höramts[1] gut verwendet werden können, sondern es wird auch hier die alte Erfahrung sich bestätigen: je weniger Mitglieder (d. h. immer bis zu einer gewissen Grenze) eine Behörde bilden, desto ernster erfassen sie ihre Aufgabe[2].

Eine weitere Forderung war die Einführung des Vermittlungsamtes. Die Vermittlungsämter hatten sich allerseits andernorts grosser Beliebtheit erfreut[3]. Es ging dies Postulat aus der Erwägung hervor, es möchten geringfügige Prozesse desto eher ausgeglichen und die Bürger nicht unnötigerweise in Zivilstreitigkeiten verwickelt werden. Es sollten demnach an die Stelle der alten Siebengerichte die Vermittlerämter treten mit der Bestimmung, dass jeder Prozess zum Zwecke gütlicher Ausgleichung vor den Vermittler gebracht werden müsse.

Das waren die leitenden Gesichtspunkte einer Verfassungsrevision. Dass die Verwirklichung obiger Postulate eine Reorganisation sämtlicher Behörden involvierte, war jedermann klar und insbesondere tendierte man auf Beseitigung des dreifachen Rates[4], von dem ja in erster Linie die Anhandnahme der Verfassungsrevision zu erwarten war[5]. Die Angelegenheit

---

[1] Man dachte sich das Verhöramt folgendermassen: Der Regierungsrat soll künftig die Strafuntersuchung und allfälligen Verhaft beschliessen, nachher leitet der Verhörrichter, welcher nicht Mitglied des Regierungsrates sein darf, die Untersuchung selbständig, und wenn er dieselbe geschlossen hat, übergibt er die Akten mit einem Berichte über den Gang der Untersuchung dem Präsidenten des Gerichts, welches das Urteil zu fällen hat.

[2] Obwaldner Zeitung 1867 Nr. 22.

[3] Vgl. „Verfassung von Nidwalden, wie sie wirklich ist und geübt wird". Sursee 1832, § 83 bis 87, und Verfassung von Nidwalden vom 12. August 1816, IV 4 (Snell II 218 ff.). Verfassung von Schwyz vom 5. Weinmonat 1833, Art. 144 ff. (Snell II 167 ff.). In Uri wurde unterm 7. Mai 1843 der Landrat durch die Landsgemeinde beauftragt, an der nächsten Landsgemeinde einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag zu bringen; vgl. Snell II 151.

[4] Obwaldner Zeitung 1862 Nr. 22, 23; Jahrgang 1867 Nr. 55, 56 und 83. „Ein so schwerfälliges und kompliziertes Räderwerk in einer so kleinen Staatsmaschine taugt gewiss nichts, es schwächt das Gefühl der Verantwortlichkeit und bringt Langsamkeit in den Gang der Geschäfte", l. c. 1867 Nr. 56. Über Bedeutung und Thätigkeit des dreifachen Rates siehe Amtsblatt des Kantons Unterwalden ob dem Wald, Jahrgang 1868, Nr. 14.

[5] Art. 97 der Verfassung.

Die Obwaldnerzeitung berichtet (1864 Nr. 13), dass der dreifache Rat die Verfassungsrevision nur unter der Bedingung an die Hand nehme „wofern von aussen kein Druck auf ihn versucht werde".

wollte zu keinem Ziele gelangen, da war es *wie am 3. April 1849 wiederum eine Motion der Beisassen* aus verschiedenen Gemeinden, die unterm *3. April 1865*[1] in der Sitzung des dreifachen Rats dahingehend zur Behandlung kam: der h. dreifache Rat wolle beschliessen: 1. Die Verfassungsbestimmungen, welche die Organisation der Gemeindebehörden enthalten und das Verhältnis der Bürger und Niedergelassenen regeln, sind durch die veränderten Verhältnisse unhaltbar geworden. 2. Es ist eine Kommission zu ernennen, die die Frage der Verfassungsrevision in dieser Richtung zu begutachten und bezügliche Anträge einem extra dreifachen Rate vorzulegen hat, damit das Volk an nächster Landsgemeinde über Verfassungsrevision entscheide.

Damit war die Frage der Revision ins Rollen gebracht; der dreifache Rat setzte eine Kommission nieder mit dem Auftrage *„ob und eventuell welche weitere Verfassungsrevision nebst der durch die Motion der Ansassen verlangten vorzunehmen sei"*. Unterm 18. April 1865 gelangte dann der dreifache Rat dahin, der Landsgemeinde zu beantragen: es sei unter anderem der dritte Titel, umfassend die Art. 37 bis 95, also der gesamte Behördenorganismus zu revidieren. Die Tendenz der Revision im Volke ging aber nicht nur auf teilweise, sondern auf totale Revision; die Vorlage kam nicht zur Annahme, bis dann die Landsgemeinde unterm 28. April 1867 Totalrevision[2] beschloss und unterm 27. Weinmonat gleichen Jahres einen bezüglichen Entwurf als Grundgesetz[3] annahm.

Es erübrigt uns noch, die heute geltende Gerichtsverfassung zu skizzieren.

A. Zivilgerichtsbarkeit.

1. Das Vermittleramt. (Verf. Art. 85 und 86.)

Eine durch die neue Verfassung neu geschaffene Behörde ist das Vermittleramt, das an die Stelle der VII Gerichte getreten ist. Das Vermittleramt wird von der Einwohnergemeinde

[1] Ratsprotokoll vom gleichen Datum.

[2] Über die Geschichte dieser Verfassungsrevision vgl. Obwaldner Zeitung 1867: Nr. 21, 27, 35, 39, 41, 55, 73, 78 und 81.

[3] „Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald". Gesetzessammlung, Bd. III, Sarnen 1873, S. 1 ff., und „Landbuch für den Kanton Unterwalden ob dem Wald". Sarnen 1899, Bd. I, S. 40 ff.

gewählt und besteht aus dem Präsidenten (Friedensrichter), zwei Richtern und zwei Ersatzmännern; es entscheidet endgültig, Revision oder Kassation vorbehalten, bis zum Betrage von 25 Fr.[1] Seine Hauptbedeutung liegt darin, dass alle Streitigkeiten bei ihm müssen anhängig gemacht werden und erst wenn die Versöhnung nicht gelingt, kann der Prozess seinen Fortgang nehmen[2].

2. *Das Zivilgericht.* (Verf. Art. 59.)

Durch die vermittelst der neuen Gerichtsorganisation herbeigeführte Neuschaffung eines Obergerichts würde dessen Bedeutung allzusehr zugenommen haben, wenn man die hervorragende Stellung desselben nicht durch ein Untergericht in etwas paralysiert hätte. Man schuf deshalb ein Zivilgericht[3], welches über Ehrverletzungen und Zivilstreitigkeiten bis zum Belange von 100 Fr. zu entscheiden hat. Für dessen Bildung war man auch

---

[1] Art. 87 des Kommissionalentwurfes hatte 20 Fr.

[2] Erfolgt keine gütliche Ausgleichung und übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 25 Fr., so übergibt der Vermittler dem Kläger auf Verlangen einen wörtlichen Protokoll-Auszug unter dem Titel „Weisungsschein". Wird dieser Weisungsschein nicht innert drei Monaten dem Präsidenten des Zivilgerichts eingehändigt, so wird dies als völliger Verzicht auf den Rechtsstreit angesehen. (Zivilprozessordnung Art. 37. G. S. Bd. III S. 161.)

Wenn der Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichter fruchtlos geblieben ist und der Streitgegenstand nicht vor die kantonalen Gerichte gezogen werden kann, so hat der Vermittler beförderlich das Vermittleramt zu besammeln und die Parteien zur Behandlung des Streitgegenstandes vorzuladen. (Art. 38 l. c.)

[3] Durch „Urkunde betreffend die Vereinigung des Thales und Klosters Engelberg mit Unterwalden ob dem Wald" vom 19./24. Wintermonat 1815 (Band I 41 ff.) wurde in Art. 6 und 7 festgesetzt, dass Engelberg ein besonderes Gemeindegericht, aus sieben Richtern bestehend, wählen dürfe. Dieses Gericht entscheidet in erster Instanz über alle in der Gemeinde vorfallenden Zivilstreitigkeiten inappellabel, sofern der streitige Gegenstand nicht die Ehre, oder ein ewiges Recht, oder Beschwerde betrifft, oder den Betrag von 50 Gl. übersteigt. Dies aber nur in den Fällen, wo beide streitenden Parteien engelbergische Angehörige sind. Diese Bestimmungen wurden durch Art. 60 der Verfassung ersetzt, welche für Engelberg ein Gemeindegericht reservierte, dessen Kompetenz mit Ausnahme der Beurteilung der Paternitätsfälle und Amtsinjurien mit der des kantonalen Civilgerichtes zusammenfällt. Über die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums und Zivilgerichts in Engelberg bezügl. des summarischen Verfahrens im Betreibungsfalle vgl. Band V 395.

deshalb eingenommen, weil in demselben das Prinzip der Gemeindevertretung[1] durchgeführt ist. Jede kleinere Gemeinde wählt nämlich ein Mitglied; Sarnen und Kerns zwei, der Kantonsrat aber drei Mitglieder, und bestimmt dann letzterer (der Kommissionalentwurf stellte in Art. 45 als definitive Wahlbehörde für die untern Gerichte den *dreifachen Rat* auf) aus diesen Kandidaten den Präsidenten[2] und Vizepräsidenten des auf sieben Mitglieder festgesetzten Zivilgerichtes[3].

3. Das Obergericht. (Verf. Art. 63, litt. b, c, d.)

Dem Obergericht in seiner Eigenschaft als Zivilgericht wurden die auf dem Wege der Appellation vor sein Forum gelangten Zivilstreitigkeiten zugeteilt.

Zur Behandlung der Zivilstreitigkeiten wegen Nachahmung patentierter Gegenstände oder hinterlegter Muster und Modelle wurde das Obergericht als einzige kantonale Instanz bezeichnet[4].

Die grosse Wichtigkeit dieser Behörde und das damit verbundene Ansehen verlangte eine direkte Volkswahl durch die Landsgemeinde und war dies um so gerechtfertigter, als man auf die Gemeinderepräsentanz bereits bei den untern Instanzen Rücksicht genommen hatte. Die Landsgemeinde wählt denn auch neun Mitglieder und vier Ersatzmänner (der Kommissionalentwurf hatte in Art. 63 sieben Mitglieder und drei Ersatz-

---

[1] Gleichwohl gilt die Amtsstelle eines Zivilrichters, wie diejenige eines Polizei- und Kriminalrichters, die auf dem gleichen Prinzip beruht, als eine Staatsbeamtung und nicht als eine Gemeindebeamtung. (Band IV 304 f.)

[2] Über die Kompetenzen des Präsidiums des Zivilgerichtes in Betreibungs- und Konkurssachen vgl. Band V 393 f.

[3] Die Amtsdauer der richterlichen Behörden ist vier Jahre; nach Verfluss von zwei Jahren tritt jeweilen die eine Hälfte der Mitglieder aus. Die Reihenfolge des ersten Austrittes wird durch das Los bestimmt. Verf. Art. 27. Die Kehrordnung für Einberufung der Ersatzmänner (diejenigen, welche nicht als Richter gewählt werden, sind Suppleanten des betreffenden Gerichts) in die kantonalen Untergerichte hat jeweilen nach der ordentlichen Neubesetzung dieser Gerichte von neuem zu beginnen, damit dem möglichen Fall vorgebeugt werde, dass bisherige Ersatzmänner zu einander in ein umgekehrtes Rangverhältnis treten (vgl. Band IV 55).

Die kantonalen Untergerichte haben in ihrem Personalbestand jeweilen so lange fortzuamten, bis der Kantonsrat deren Neubesetzung vorgenommen hat. (Vgl. Band IV 57.)

[4] Band V 299.

männer vorgesehen) in das Obergericht und jedes zweite Jahr aus dessen Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten. Jedoch findet sich die eigenartige Bestimmung, dass die Landsgemeinde bei der Wahl dieser Behörde darauf zu schauen hat, dass jede Gemeinde entweder mit einem Mitglied des Regierungsrates oder des Obergerichts vertreten ist[1].

B. Strafgerichtsbarkeit.

1. Die Ortsbehörden. (Verf. Art. 8.)

Die Bestrafung wegen Frevel am Korporationsgut oder Übertretung von Korporationsverordnungen steht den zuständigen Ortsbehörden zu, sofern nicht Klagestellung bei den kantonalen Strafbehörden vorgezogen wird. Eine solche Strafe darf jedoch mit Inbegriff des Schadenersatzes 50 Fr. nicht übersteigen und kann von dem Bestraften jedenfalls an die ordentlichen Gerichte rekurriert werden. Der Kommissionalentwurf setzte in Art. 8, litt. b, fest, dass eine solche Strafe mit Inbegriff des Schadenersatzes 30 Fr. nicht übersteigen darf; der Bestrafte kann erst rekurrieren, wenn die Strafe 10 Fr. beträgt.

2. Der Regierungsrat. (Verf. Art. 50.)

Der Regierungsrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, welche von der Landsgemeinde gewählt werden, hat die Disziplinar- und Konventionalstrafgerichtsbarkeit, die auch die Kompetenzen des ehemaligen Bussengerichts einbegreift. Gegen Strafverfügungen des Regierungsrates ist der Rekurs an die ordentlichen Gerichte gegeben.

3. Das Polizeigericht. (Verf. Art. 62.)

Das Polizeigericht wird aus den dem Kantonsrat durch die Gemeinden präsentierten Wahlkandidaten und seinem ihm zugeteilten Wahlrecht von drei Mitgliedern in der Weise bestellt, dass der Präsident und die vier zuerst gewählten Mitglieder des Kriminalgerichtes das Polizeigericht bilden. Dasselbe beurteilt die rekurrierten Disziplinar- und Konventionalstrafen und Strafurteile von Ortsbehörden, sowie alle Vergehen und Polizeiübertretungen. Wenn nun eine Geldbusse bis auf 30 Fr. oder

[1] Diese Bestimmung kam erst in den Entwurf des Landrates, Art. 35, letzter Absatz.

Gefängnis bis auf 14 Tage von ihm verhängt wird, ist sein Entscheid inappellabel. Alle andern über dies Mass hinausgehenden Strafen, worunter auch das Verbot der Wirtshäuser und die Gemeindeeingrenzung[1] begriffen sind, können an das Obergericht gezogen werden.

4. Das Kriminalgericht. (Verf. Art. 61.)

Das Kriminalgericht besteht aus sieben Mitgliedern und beurteilt alle Verbrechen und schweren Vergehen, welche durch das Kriminalstrafgesetz als solche qualifiziert sind. Kommt die Ausfällung der Todesstrafe[2] in Frage, so hat es durch Zuziehung von zwei Suppleanten bis auf die Zahl von neun sich zu ergänzen.

5. Das Obergericht. (Verf. Art. 63, litt. a.)

Das Obergericht entscheidet in höchster und letzter Instanz über alle Urteile des Kriminal- und Polizeigerichts, welche entweder auf dem Wege der Appellation an dasselbe gelangen, oder eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren aussprechen. In letzterem Falle muss ihm das erstinstanzliche Urteil behufs Bestätigung oder Abänderung vorgelegt werden.

Kommt die Ausfällung der Todesstrafe in Frage, so hat es seine Ersatzmänner und nötigenfalls solche des Kriminalgerichts, welche an dem erstinstanzlichen Urteil keinen Anteil genommen, beizuziehen.

Zu einem Todesurteil werden 9 von 13 Stimmen erfordert[3].

C. Ausserordentliche Gerichtsbehörden.

1. *Das Revisions- und Kantonsgericht.* (Verf. Art. 66.)

Das Revisions- und Kassationsgericht besteht aus fünf vom Kantonsrate[4] frei aus allen stimmfähigen gewählten Mitgliedern

---

[1] Polizeistrafgesetz Band III S. 269 ff., Art. 4 Ziff. 3 und 6.

[2] Durch Art. 65 der Bundesverfassung von 1874 traten die Gesetzesbestimmungen über Todesstrafe ausser Kraft. Durch Gesetz vom 25. April 1880 (G. S. Band IV S. 405 f.) wurde in Obwalden, nachdem die Todesstrafe bei nichtpolitischen Verbrechen durch Bundesbeschluss vom 28. März, resp. 18. Mai 1879 den Kantonen wieder freigegeben wurde, dieselbe wieder eingeführt.

[3] Der Kommissionalentwurf hatte in Art. 63 7 von 11 Stimmen.

[4] Nach dem Kommissionalentwurf (Art. 35, litt. d) wählte diese Gerichte die Landsgemeinde).

und zwei Ersatzmännern. Wenn die vorgesehenen Suppleanten nicht ausreichen, so ergänzen sich diese Gerichte „durch thunlichst erachteten Zuzug“ selbst.

A. In Zivilsachen.

Dasselbe erteilt über Zivilurteile Revision, wenn der Impetrant entschiedene Beweismittel auffindet, deren Beibringung ihm im frühern Verfahren unmöglich gewesen war.

Es spricht die Kassation über dieselben aus, wenn von den Gerichten die Verfassung oder Gesetze oder gesetzlichen Formen im Prozessverfahren unzweifelhaft verletzt worden sind.

Gestattet das Gericht die Revision, so gelangt die streitige Angelegenheit an die erste Instanz, wo sie spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Revisionserkenntnisses anhängig zu machen ist.

Wird die Kassation ausgesprochen, so wird das Kassationsurteil bestimmen, ob die Prozessverhandlung ganz oder teilweise, oder aber nur das Urteil nichtig sein solle. Der Spruch des Kassationsgerichtes wird demjenigen Gerichte, welches das kassierte Urteil ausgefällt hat, mitgeteilt, damit es den Prozess in dem vom Kassationsgerichte bezeichneten Stadium neuerdings in Behandlung nehme.

B. Revision und Kassation in Strafsachen.

Revision über Strafurteile wird erteilt, wenn zu Gunsten oder Ungunsten des Bestraften erst später neue, dem urteilenden Gerichte unbekannte, wesentliche Milderungs- oder Belastungsgründe zu Tage treten.

Es erfolgt Kassation, wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, dass ein Richter, der an der Ausfällung des Urteils teilgenommen hat, bestochen war, oder dass die Gegenpartei des Impetranten, oder ein zu ihren Gunsten Handelnder ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt hatte, um das in Frage liegende Urteil auszuwirken.

Das Gericht entscheidet in beiden Fällen ob Nullität oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eintreten soll und erteilt zu einem anderweitigen Untersuch oder Gerichtsverfahren Weisung.

2. Begnadigungsbehörde. (Verf. Art. 47.)

Der Kantonsrat[1], bestehend aus 80 Mitgliedern[2], übte in Bezug auf Kriminalfälle das Recht der Begnadigung aus; dieselbe kann indessen nie über die Hälfte der von den Gerichten ausgefällten Strafen sich erstrecken.

Bei politischen Vergehen steht ihm das Recht der Amnestieerteilung, oder auch einer weitergehenden Begnadigung zu.

Begnadigungsgesuche sind mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt des Kantonsrates schriftlich einzureichen und von diesem mit seinem Gutachten begleitet ersterem vorzulegen. Begnadigung kann erst nach Anhörung des Strafurteils und des regierungsrätlichen Gutachtens erteilt werden[3].

Wird das Begnadigungsgesuch abgewiesen, so darf dasselbe innert einem Jahre nicht erneuert werden. Wird die Begnadigung von der Todesstrafe gewährt, so bestimmt die Begnadigungsbehörde, welche Strafe an die Stelle derselben treten soll. Gegen Geldstrafe ist keine Begnadigung statthaft ausser und insoweit das Gericht den Bestraften zur Begnadigung empfiehlt. Wo Trinkverbot, Landesverweisung und Gewerbeeinstellung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wurde, da darf kein Begnadigungsgesuch vor Abfluss von drei Jahren zur Berücksichtigung gelangen. Bei allen zeitig bestimmten Strafen muss die Hälfte der Strafzeit vorüber sein[4].

3. Rehabilitationsgericht. (Verf. Art. 64.)

Die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren und Rechte wird ausschliesslich vom Obergericht und zwar nur dann gewährt:

Wenn der Verurteilte beim Regierungsrate sein Begehren gestellt und den Ausweis erbracht hat, dass er seit ergangenem Strafurteil sich auf befriedigende Weise aufgeführt und allen durch sein Verbrechen entstandenen Vermögensschaden, soweit ihn das Urteil zum Ersatze desselben verfällte, gut gemacht und sofern ihn notorische Armut nicht hindert, auch die Prozesskosten und eine allfällige Geldstrafe bezahlt habe.

---

[1] Nach dem Kommissionalentwurf (Art. 46) war der *dreifache Rat* Begnadigungsbehörde.

[2] Verf. Art. 40.

[3] Kriminalstrafgesetz G. S. Band II S. 466 f., Art. 43.

[4] Polizeistrafgesetz Art. 22.

Wenn Ehrenverlust auf Lebenszeit ausgesprochen wurde, kann Rehabilitation erst zwölf Jahre nach Verurteilung und fünf Jahre nach Vollendung der Zuchthausstrafe eintreten. Auch kann Rehabilitation bei zeitlich begrenztem Ehrenverlust erst eintreten, wenn zwei Dritteile der diesfalls festgesetzten Dauer vorüber und falls ein Rehabilitationsgesuch früher abgewiesen wurde, zwei Jahre seit dieser Abweisung verflossen sind[1].

4. Schiedsgerichte. (Zivilprozessordnung Art. 130 ff.)

Schiedsgerichte in Zivilsachen werden einem richterlichen Urteile unter der Bedingung gleichgehalten und vollzogen, sofern ein Schiedsvertrag vorliegt, der von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

Können sich die Parteien über die Wahl der Schiedsrichter nicht verständigen, so wählt die obergerichtliche Justizkommission (der Präsident und zwei jährlich aus der Mitte des Obergerichts zu wählende Mitglieder) das Schiedsgericht.

Die Form des Verfahrens richtet sich nach freiem Ermessen des Schiedsgerichts, es dürfen indessen von demselbon keine Beeidigungen vorgenommen werden. Das Urteil muss schriftlich abgefasst, mit Motiven versehen, mindestens vom Präsidenten und Aktuar unterschrieben und den Parteien auf Verlangen zugestellt werden.

Wenn nun das Vermittleramt als Schiedsgericht urteilt, so erfolgt die Eintragung des Urteils in das Protokoll desselben, und wenn das Schiedsgericht eine anderweitige Zusammensetzung hatte, so soll das Urteil in ein Spezialprotokoll desjenigen Friedensrichteramtes eingetragen werden, welches in Sachen kompetent war; und wenn das Schiedsgericht aus einem Ausschuss eines kantonalen Gerichtes, welchen dasselbe selbst gewählt, bestanden hat, so wird das Urteil überhin in das Protokoll des betreffenden Gerichts eingetragen.

Die Führung dieser schiedsgerichtlichen Protokolle wird von der obergerichtlichen Justizkommission einer jährlichen Prüfung unterworfen[2].

---

[1] Kriminalstrafgesetz Art. 44.

[2] G. S. Band V S. 250 f.

Schlusswort.

Wie alle Entwicklung organisch und gliedmässig, so wuchs auch die Gerichtsverfassung unseres Landes in langsamem Werden aus dem lebendigen Volksgeiste heraus. Es ist nicht zu leugnen, dass durch zögerndes und misstrauisches Vorgehen auf dem Gebiete der Gesetzgebung auch viele Mißstände eine unverdiente Permanenz in unserer Rechtsgeschichte erhielten; vieles von jener eigenartigen Gerichtsverfassung, wie wir sie bis 1850 kennen gelernt haben, hat sich bis auf die heutige Zeit erhalten. Allein diesem konservativen Geiste verdanken wir jene Selbständigkeit der nationalen Rechtsentwichlung, wie wir sie gegenüber der modernisierenden Manier, Gesetzeskopiatur zu betreiben, kennen und schätzen gelernt haben. Wir haben gesehen, wie seit der Helvetik die Gerichtsverfassung immer mehr mit fremdem Geiste sich erfüllte und täuschen wir uns nicht, so geht die Tendenz nicht nur der obwaldnerischen Gerichtsverfassung nach einheitlichen Zielen.

Und so glauben wir denn schliesslich wieder auf jenen Punkt zurückzukommen, von dem wir ausgegangen sind, wo neben dem gemeinsamen Recht auch eine gemeinsame Gerichtsverfassung die deutschen Stämme verbindet!

Schliessend sei den Herren Bibliothekaren der Berner Stadt- und Universitäts-Bibliothek, der Bürger-Bibliothek in Luzern und der Kantons-Bibliothek in Sarnen, den Herren Dr. R. Durrer in Stans, P. Martin Kiem in Gries, Pfarrhelfer A. Küchler in Kerns, Gemeindeschreiber J. v. Flüe in Sachseln, sowie vornehmlich den HH. Professoren Dr. Lenz und Dr. Zycha in Freiburg für ihre bereitwillige Unterstützung und einschlägigen Notizen herzlichen Dank ausgesprochen.